# 110-kV Hochspannungsfreileitung

# Genna – Pkt. Ochsenkopf, Bauleitnummer

# (Bl.) 1385

# Ersatzneubau der Maste Nr. 2-7

## ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

***Auftraggeber***


Westnetz GmbH - Spezialservice Strom,

Genehmigungen

Rheinlanddamm 24

44139 Dortmund

Telefon: 0231/438-4372

Projektleitung:

Dipl.- Ing. Kristin Steinchen


***Bearbeitet im November 2013 / Mai 2014***


Ing.- und Planungsbüro

**LANGE** GbR

Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan

Dipl.-Ing. Gregor Stanislowski

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Telefon: 02841 / 7905 - 0

Telefax: 02841 / 7905 - 55

Ansprechpartner / Bearbeitung:

Dipl.- Ing. Jörg Piotrowski

Dipl.- Ing. Melanie van de Flierdt

## INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung und rechtliche Grundlagen ....4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ....4
1.2 Lage und Beschreibung des Vorhabens ....5
1.3 Rechtliche Grundlagen ....16
1.3.1 Allgemeiner Artenschutz ....16
1.3.2 Besonderer Artenschutz ....16
1.4 Datengrundlage und Methodik ....19
2 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten ....22
3 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ....27
3.1 Säugetiere (Fledermäuse) ....27
3.1.1 Sommerquartiere und Wochenstuben ....27
3.1.2 Winterquartiere ....29
3.1.3 Nahrungshabitate ....30
3.2 Säugetiere (Haselmaus) ....30
3.3 Amphibien ....31
3.3.1 Laichhabitate ....31
3.3.2 Winterlebensräume und Wanderrouten ....32
3.4 Reptilien ....32
3.5 Brutvögel ....33
3.5.1 Wald bewohnende Arten ....33
3.5.2 Wassergebundene Arten ....35
3.5.3 Arten feuchte- und wassergeprägter Lebensräume ....35
3.5.4 Offene und halboffene naturnahe Lebensräume bewohnende Arten ....36
3.5.5 Kulturlandschaft bewohnende Gehölz- und Gebäudebrüter ....37
3.5.6 Kulturlandschaft bewohnende Bodenbrüter ....39
4 Relevante Wirkungen der Planung ....41
4.1 Potenzielle Wirkungen der Planung ....41
4.2 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen zu Flora und Fauna ....42

5 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände ....43

5.1 Auswirkungen der Planung ....44

5.1.1 Lebensraum der Fledermäuse ....44

5.1.2 Lebensraum der Haselmaus ....46

5.1.3 Bruthabitat der Vogelarten des Waldes ....48

5.1.4 Bruthabitat der Gehölze besiedelnden Vogelarten des Offenlandes ....50

5.1.5 Bruthabitat der bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes ....52

6 Durchzuführende Vermeidungsmassnahmen ....53

6.1 Schutz der Zwischenquartiere Gehölze besiedelnder Fledermausarten ....53

6.2 Schutz der Brutvögel im Wald und in Gehölzen ....53

6.3 Schutz der Brutvögel im Offenland ....55

7 Zusammenfassung ....57

8 Literatur ....59

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage im Raum .... 5
Abbildung 2: Übersicht Maststandorte und Nummerierung .... 7
Abbildung 3: Geplante Zufahrten zu den Maststandorten .... 15
Abbildung 4: Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags .... 21
Abbildung 5: Alte naturnahe Gehölzbestände im Bereich der Maststandorte 4 und 2 (Zufahrten) .. 27
Abbildung 6: Obstbäume mit Astlöchern (Mast 3), Buche mit Höhle (Mast 4), Holzstapel (Mast 6) 29
Abbildung 7: Gebüsche an den Maststandorten 4 und 2 .... 31
Abbildung 8: Wald im Bereich der Maststandorte 4 und 2 (Zufahrten) .... 34
Abbildung 9: Halboffene Landschaft um die Masten 7, 6 und 5 (von links) .... 37
Abbildung 10: Obstwiese bei Mast 3, Feldgehölze bei den Masten 6 und 5 .... 38
Abbildung 11: Gebüsche an den Maststandorten 7, 4 und 2 (von links) .... 39

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lage und Beschreibung der betroffenen Maststandorte .... 9
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg, LANUV 2012 .... 22
Tabelle 3: Brutvogeldaten laut NWO (2002) (aus LANGE GbR 2010) .... 25
Tabelle 4: Brutvogeldaten laut Biologische Station Hagen (2009) (aus LANGE GbR 2010) .... 26

## Anhang

Prüfprotokolle

# 1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Westnetz GmbH betreibt im Märkischen Kreis die 220-kV-Hochspannungsfreileitung Ronsdorf – Genna, Bauleitnummer (Bl.) 2306 mit zwei 110-kV-Stromkreisen.

Die Hochspannungsfreileitung wurde zu großen Teilen im Jahre 1923 errichtet und ist auf Grund ihres Alters für einen langfristigen Betrieb nicht mehr geeignet. Das Leitungsteilstück zwischen dem Pkt. Ochsenkopf und der Umspannanlage (UA) Ronsdorf wurde in der Vergangenheit bereits demontiert. Das Leitungsteilstück zwischen dem Pkt. Ochsenkopf und der UA Genna wird für die Stromversorgung der UA Genna weiterhin benötigt und soll daher erneuert werden.

Die für einen 220-kV-Betrieb ausgelegte Freileitung wird derzeit ausschließlich mit 110-kV betrieben. Ein 220-kV-Betrieb ist aus heutiger Sicht auch zukünftig für die Versorgung der UA Genna nicht notwendig, so dass für die technische Gestaltung des Ersatzneubaus nicht mehr von einem 220-kV-Betrieb sondern von einem 110-kV-Betrieb ausgegangen wird.

Der Ersatzneubau der bestehenden Hochspannungsleitung zwischen dem Pkt. Ochsenkopf und der UA Genna ist in gleicher Trasse und auf gleichen Maststandorten vorgesehen. Die von der Westnetz geplante Maßnahme umfasst die Erneuerung der Leiterseilverbindung von Mast Nr. 136 der Bl. 2306 bis zur UA Genna sowie den Austausch von insgesamt sechs Hochspannungsmasten.

Die geplanten Masten werden ausgehend von der UA Genna Richtung Pkt. Ochsenkopf nummeriert (Masten Nr. 2 - 7) und erhalten die neue Leitungsbezeichnung 110-kV-Hochspannungsfreileitung Genna – Pkt. Ochsenkopf, Bl. 1385.

Ein Ersatz sämtlicher Maste der 110-kV-genutzten Hochspannungsfreileitung Bl. 2306 ist nicht erforderlich. Der bestehende Mast Nr. 143 vor der Einführung in die UA Genna kann erhalten bleiben, da er bereits im Jahr 1993 erneuert wurde. Auch ein Ersatz der Masten Nr. 136 (Baujahr 1979) und Nr. 1135 (Baujahr 2007) ist im Zusammenhang mit der geplanten Erneuerung der 110-kV-Leitungsverbindung nicht vorgesehen.

Die Baumaßnahme umfasst die Demontage der Masten Nr. 137 bis Nr. 142 der Bl. 2306, die standortgleiche Errichtung der geplanten Masten Nr. 2 bis Nr. 7 der Bl. 1385 sowie den Seilzug von der UA Genna bis zum Mast Nr. 136 der Bl. 2306 (siehe Anlage 2, Lageplan im Maßstab 1:2.000). Im ersten Schritt werden Zuwegungen und Arbeitsflächen eingerichtet.

Um die 110-kV-Versorgung der UA Genna auch während der Bauphase zu gewährleisten ist es erforderlich eine provisorische Stromversorgung einzurichten. Auf der parallel verlaufenden Höchstspannungsfreileitung Genna – Menden der Amprion GmbH steht ein zu diesem Zweck nutzbarer, freier und geeigneter Stromkreisplatz zur Verfügung. Es ist beabsichtigt Ende 2015 / Anfang 2016 mit dem Ersatzneubau zu beginnen. Für die gesamte Baumaßnahme werden voraussichtlich 4 Monate benötigt. Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP,

LANGE GbR 2014) dargelegt werden. Über die hier dargestellten Angaben zum Vorhaben hinausgehende Beschreibungen und Aussagen sind dort dargestellt. Auf die Wiederholung der Details wird hier verzichtet.

Nach § 44 BNatSchG sind weitergehende Anforderungen für Eingriffsvorhaben zu stellen. So ist bezüglich besonders bzw. streng geschützter Arten eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen auf die betreffenden Populationen und Individuen durchzuführen (Artenschutzrechtliche Prüfung - ASP). Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

Nachfolgend wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Erneuerung der Hochspannungsfreileitung anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

## 1.2 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Die bestehende und für den Ersatzneubau vorgesehene Leitung befindet sich im Stadtgebiet Iserlohn (Märkischer Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg, NRW), im Bereich der Ortslage Genna (siehe Abb.1).

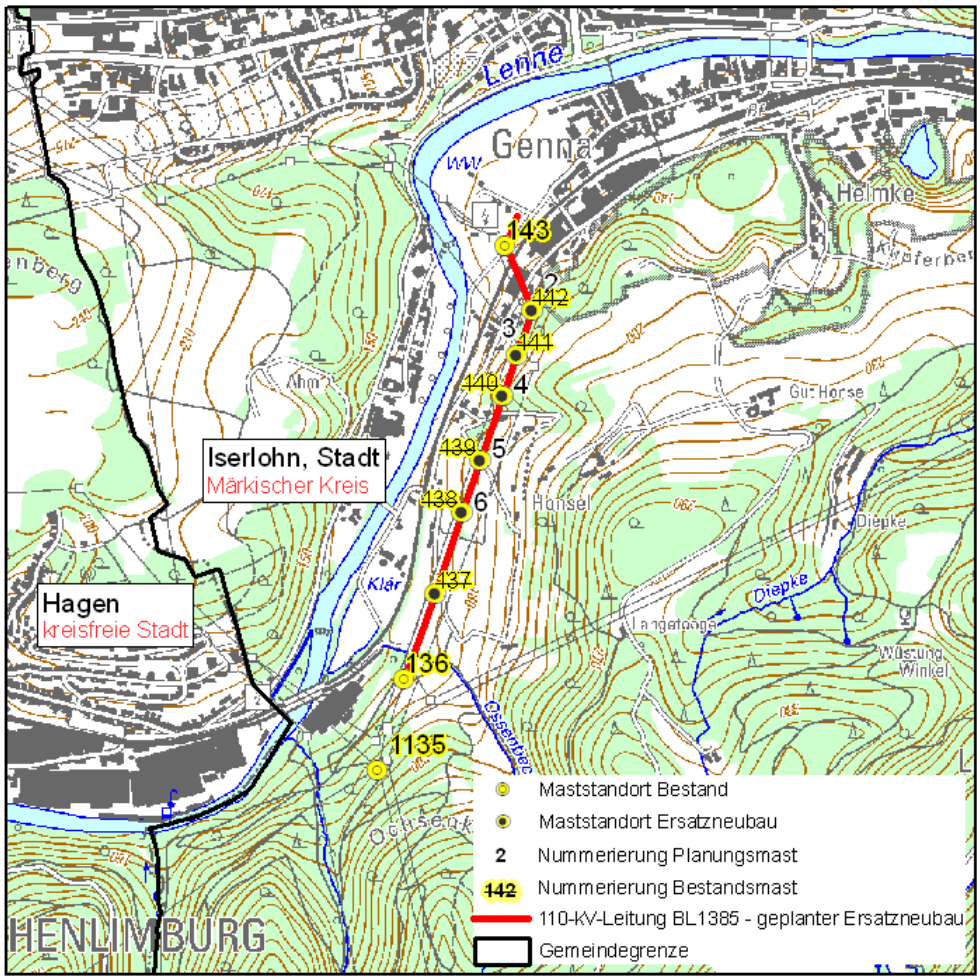


**Abbildung 1: Lage im Raum**

Der für den Ersatzneubau vorgesehene Teilabschnitt UA Genna – Pkt. Ochsenkopf ist ca. 1,3 km lang. Für den Ersatzneubau wird die bestehende Trasse gewählt. Innerhalb der Trasse befinden sich 8 Masten, von denen 6 Masten standortgetreu erneuert werden sollen. Die bestehenden Masten Nr. 137 bis 142 werden demontiert und die neuen Masten am selben Standort errichtet.

Die Erneuerungsmaßnahmen erfolgen komplett im vorhandenen Schutzstreifen. Der alte Schutzstreifen wird bereits regelmäßig gepflegt, so dass aufkommende Gehölze eine bestimmte Höhe (Abstand zu den Leiterseilen zur Gefahrenabwehr) nicht überschreiten.

Für den Ersatzneubau sowie die Demontage der Hochspannungsfreileitung werden im Bereich der Maststandorte (im vorhandenen Schutzstreifen) temporäre Arbeitsflächen benötigt. Die Größe der Arbeitsfläche, einschließlich des Maststandortes, beträgt im Durchschnitt 1.600 m². Falls Gehölze im direkten Bereich des Maststandortes vorhanden sind, müssen diese beseitigt werden. Sofern Bäume im Arbeitsbereich stehen oder in ihn hineinragen und die Baumaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigen, werden diese nicht entfernt, sondern durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen vor Beschädigungen geschützt. Falls die örtlichen Gegebenheiten die Einrichtung einer 1.600 m² großen Arbeitsfläche im direkten Mastumfeld nicht zulassen, wird die Baustellenfläche auf das mögliche Mindestmaß am Maststandort reduziert. Die zusätzlich benötigten Flächen (z. B. für die Mastvormontage oder Erdlagerung), die nicht zwingend im direkten Mastumfeld benötigt werden, werden im näheren Umfeld des Mastes angeordnet.

Die Zufahrten erfolgen so weit möglich von bestehenden Straßen oder Wegen. Können Masten nicht direkt von bestehenden Straßen und Wegen angefahren werden, wird eine entsprechende Zufahrt mit einer Breite von 3,5 m bis zu 5 m eingerichtet. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung werden die Zufahrten ggf. mit Fahrbohlen o.ä. ausgelegt. In besonders steilem Gelände (Zufahrt Mast 2) ist die Ertüchtigung des geschotterten Waldweges als Zufahrt erforderlich. Aufgrund der Topographie sowie zur Schonung von Flora und Fauna werden für die Bauarbeiten an den Masten Nr. 3 bis Nr. 4 besondere Geräte (z.B. Schachtarbeiten mit einem Schreitbagger, Transport der Mastteile mit Seilwinden und Raupenfahrzeugen) und aufwändigere Arbeitsweisen (Errichten und Rückbau der Masten mittels Stockbaum) gewählt. Hierdurch kann auch die Einrichtung von Baustraßen in dem dort vorhandenen steilen Gelände vermieden bzw. reduziert werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die temporär geschaffenen Zuwegungen zurückgebaut und ggf. Vegetationsschäden durch Nachsaaten kurzfristig wiederhergestellt. Die Maßnahmen zum Bodenschutz sind im LBP (Kapitel 7, Maßnahme B1) näher erläutert.

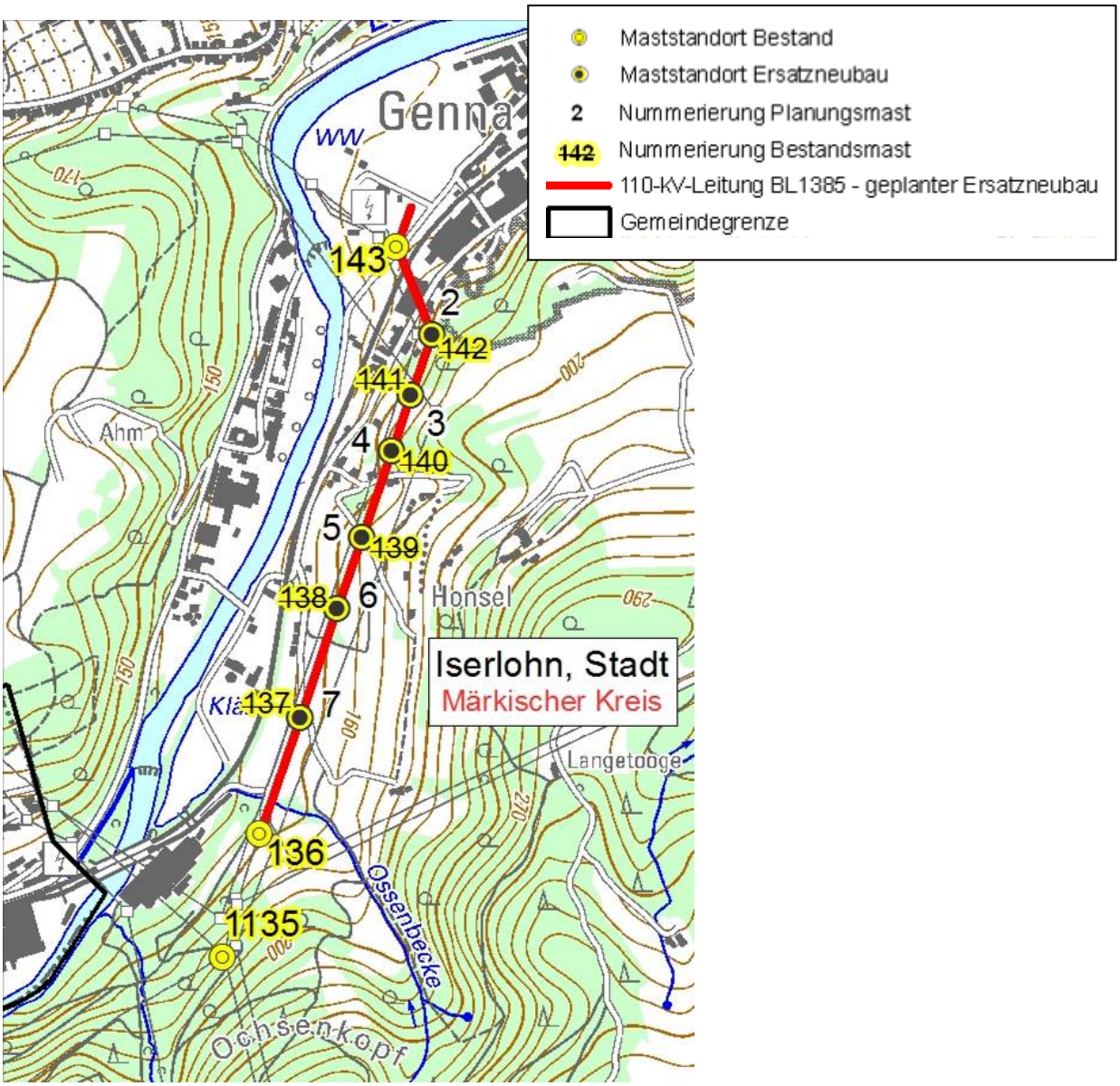


**Abbildung 2: Übersicht Maststandorte und Nummerierung**

Die in der Abbildung 2 dargestellten Maststandorte sind farbig gekennzeichnet. Gelb mit schwarzem Punkt markiert sind die Masten Nr. 137 bis 142, welche demontiert und neu am selben Standort wiedererrichtet werden (neue Nummerierung dann 2 bis 7, siehe auch LBP). Die ganz in Gelb markierten Masten Nr. 136 und 143 bleiben unverändert. Im folgenden Gutachten werden die neuen Nummern der Masten (2 bis 7) verwendet.

Es ist beabsichtigt Ende 2015 / Anfang 2016 mit dem Ersatzneubau zu beginnen. Für die gesamte Baumaßnahme werden voraussichtlich 4 Monate benötigt. Nähere Angaben zu Masthöhen, Bauablauf und Betrieb der Leitung sind dem LBP (LANGE GbR 2014) zu entnehmen. Die folgende Tabelle zeigt und beschreibt die für den Ersatzneubau vorgesehenen Maststandorte mit deren Umgebung im Radius von 100 m. Auf den entsprechenden Luftbild-Abbildungen der Standorte sind die folgenden Details zur Planung bzw. zur Landschaftsausstattung (siehe auch LBP) dargestellt:

## Darstellungen in den Abbildungen

- Bl 1385 Ersatzneubau
- Arbeitsflaechen
- Schutzstreifen Planung
- Schutzstreifen Bestand
- Zuwegung
- 100 m - Radius
- Naturschutzgebiet
- Biotoptypen - Abgrenzung laut LBP
- Höhlenbaum

**Tabelle 1: Lage und Beschreibung der betroffenen Maststandorte**

| Mast Nr. | Lage / Biotoptyp | Luftbild (100 m-Radius) |
|---|---|---|
| **2** (142) | **Lage**: 40 m oberhalb der Bergstraße randlich eines ehemaligen Steinbruchs.<br><br>**Biotoptypen**: Der Mast ist von dichtem Gebüsch umgeben. Durch die Lage an einem ehemaligen Steinbruch mit von Gehölz überwachsenen Steilwänden ist der Standort sehr schlecht erreichbar. Nördlich und westlich grenzen an den Gebüschbestand Privatgärten und Wohnhäuser an.<br>Südlich liegt der ehemalige und von Vorwald bewachsene Kleinsteinbruch mit steilen Abbruchwänden.<br>Östlich erstrecken sich Stieleichen-Hainbuchen- und Buchenwälder.<br>Etwa 30 m östlich des Maststandortes beginnt das NSG Steinbruch Helmke, welches hier durch stark reliefierte, alte Buchenwälder geprägt ist. Dieser Bereich ist naturschutzfachlich sehr hochwertig. | 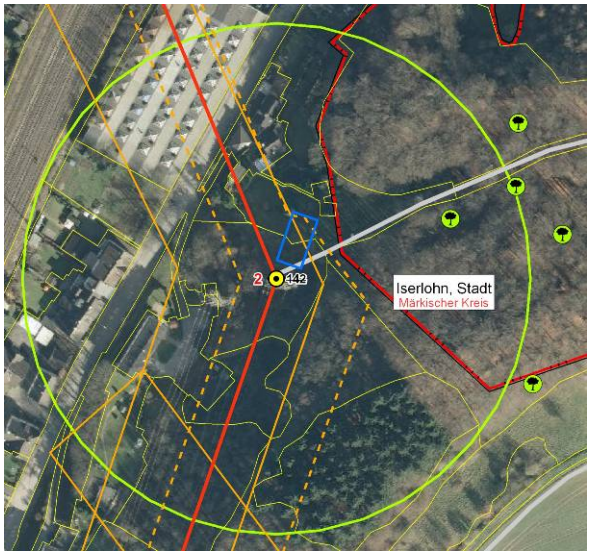 |
| | Die Arbeitsfläche zu Mast 2 liegt im Gebüsch des vorhandenen Schutzstreifens nördlich des Maststandorts.<br><br>Östlich Mast 2 sind im alten Waldbestand des NSG Steinbruch Helmke zahlreiche Höhlenbäume vorhanden. Diese liegen außerhalb der in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, jedoch in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Zuwegung.<br><br> | |

| Mast Nr. | Lage / Biotoptyp | Luftbild (100 m-Radius) |
|---|---|---|
| **3**<br>(141) | **<u>Lage</u>**: Auf einer hängigen Obstwiese oberhalb von Wohnbebauung an der Bergstraße.<br><br>**<u>Biotoptypen</u>**: Der Mast ist umgeben von einer extensiv gepflegten Obstwiese.<br>Am Mastfuß wachsen einige jung aufgekommene Obstgehölze (Wildwuchs). Die umgebenden Bäume sind Halbstämme mittleren bis hohen Alters, die auch kleine Baumhöhlen / Rindenspalten aufweisen.<br>Auf der Obstwiese südlich von Mast 3 wurden zwei Obstbäume mit größeren Baumhöhlen vorgefunden.<br>Oberhalb der Obstwiese stockt ein Eichenmischwald, unterhalb liegen die Gärten der Wohnhäuser an der Bergstraße.<br>Obstwiese und Wälder sind als nutzbare Habitate vieler Tierarten naturschutz-fachlich hochwertig.<br><br>Eine Arbeits- und Lagerfläche soll auf einer Wiese südöstlich Mast 3 eingerichtet werden.<br> | 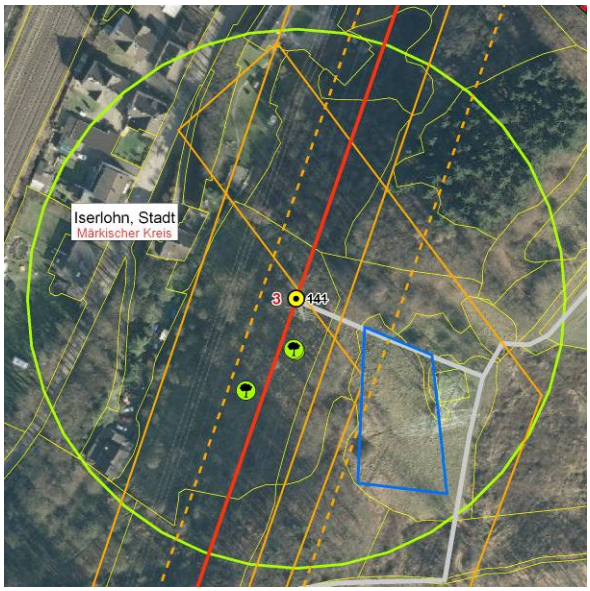 |

| Mast Nr. | Lage / Biotoptyp | Luftbild (100 m-Radius) |
|---|---|---|
| **4**<br>(140) | **Lage**: Auf einem bewaldeten Rücken oberhalb des Gewässers Baumke und einer Hoflage.<br><br>**Biotoptypen**: Der Mast selber ist umgeben von jungem Gehölzaufwuchs.<br>Der nördlich steil abfallende Hang setzt sich als junges Gebüsch unter der Trasse fort, man kann Hinweise auf die Trassenpflege erkennen (Gehölze wurden auf-den-Stock gesetzt).<br>Auf der Kuppe verläuft ein sehr schmaler Fußweg (Trampelpfad, meist < 1 m breit), auf dem stellenweise offener Fels zu Tage tritt.<br>Der südlich wieder steil abfallende Hang ist von krüppeligem, altem Stieleichenwald mit frequentem Vorkommen von Zeigerarten wärmeliebender Felswälder bewachsen. In dem Bestand wurden nahe der Trasse zwei Höhlenbäume vorgefunden (Apfelbaum am Hangfuß, Rotbuche auf Kuppe). Der Bereich ist aus naturschutz-fachlicher Sicht wertvoll.<br><br>Eine Arbeitsfläche (Lagerfläche) liegt hier nordwestlich des Maststandortes auf einer Waldlichtung. Am Mast selber sollen außer der Zuwegung über den vorhandenen schmalen Weg keine Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden.<br><br> | 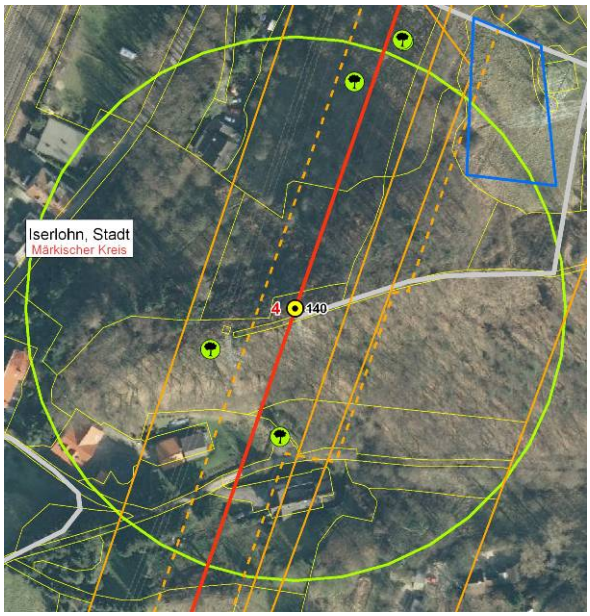 |

| Mast Nr. | Lage / Biotoptyp | Luftbild (100 m-Radius) |
|---|---|---|
| **5**<br>(139) | **Lage**: An einem gepflasterten Feldweg im Bereich der Flurbezeichnung "Baumke".<br><br>**Biotoptypen**: Der Mast steht direkt am Wegrand, auf dessen Saum einige junge Gebüsche stocken.<br>Umgebend befinden sich hangabwärts Grünlandbrachen, südlich angrenzend und hangaufwärts extensiv gepflegte oder brachgefallene Weihnachtsbaumkulturen und artenarme Pferdeweiden.<br><br>Die Arbeitsfläche liegt südlich von Mast 5 in einer Weihnachtsbaumkultur.<br>Als Habitat für anspruchsvolle Tierarten ist hier von einer mittleren Wertigkeit auszugehen.<br><br> | 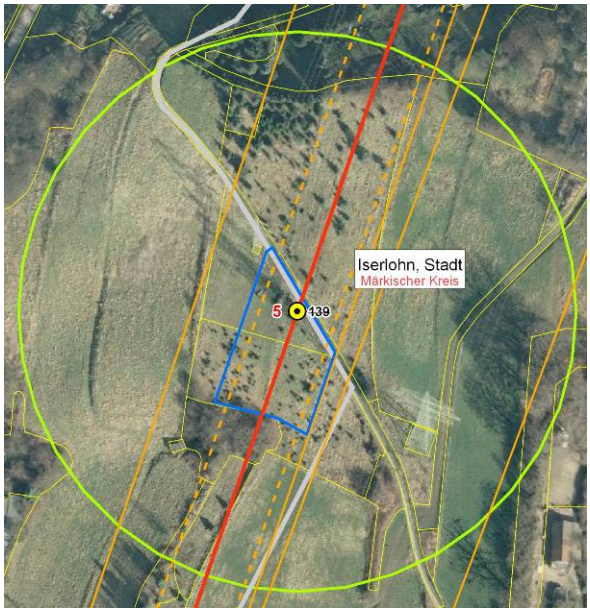 |

| Mast Nr. | Lage / Biotoptyp | Luftbild (100 m-Radius) |
|---|---|---|
| **6**<br>(138) | **Lage**: In einer hängigen Gehölzbrache östlich der Bergstraße bei der Flurbezeichnung "Nocken".<br><br>**Biotoptypen**: Der Mast ist umgeben von jungem Gebüsch, vor allem von Brombeergestrüpp und Sukzessionsgehölzen.<br>Der Standort liegt in einem Brachstreifen, der von Fichten durchsetzt ist (ehemalige Weihnachtsbaumkultur).<br>Umgebend liegen im oberen Hangbereich artenarme Pferdeweiden, im unteren Hangbereich naturschutzfachlich wertvolle und blütenreiche Grünlandbrachen.<br><br>Die Arbeitsfläche befindet sich hier östlich von Mast 6 auf der weniger hochwertigen artenarmen Weidefläche.<br><br> | 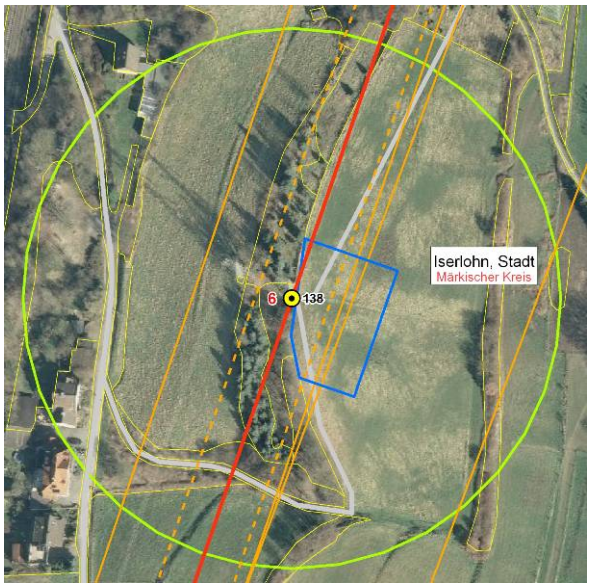 |

| Mast Nr. | Lage / Biotoptyp | Luftbild (100 m-Radius) |
|---|---|---|
| **7**<br>(137) | **Lage**: An der Bergstraße im Bereich der Flurbezeichnung "Nocken". Der Mast steht in einem Gebüsch an einer Weggabelung.<br><br>**Biotoptypen**: Der Mast ist umgeben von einem kleinen, mittelalten Gebüsch mit zwei Eichen. Dieses wird umschlossen von der asphaltierten Straße, die teils von schmalen Hecken begleitet wird.<br>Die weitere Umgebung besteht aus mehr oder weniger intensiv genutzten Wiesen und Weiden.<br>Hier ist - je nach Nutzungsintensität der Flächen - von einer mäßigen Haitateignung auszugehen.<br><br>Die Arbeitsfläche liegt größtenteils auf dem Grünland südlich des Maststandorts, umfasst jedoch auch Teile des Gebüschs.<br><br> | |

Zusätzlich zu den Eingriffen durch die Arbeitsflächen und Baustellen selbst sind ggf. Beeinträchtigungen von - teils älteren - Gehölzbeständen in den Bereichen einer erforderlichen Schutzstreifenerweiterung zu erwarten. Dies ist vor allem südöstlich von Mast 2 und Mast 3 sowie östlich Mast 4 der Fall. Der bestehende Schutzstreifen muss dort stellenweise (siehe Plananlage 2 im LBP) aufgeweitet werden, um die Leitungssicherung weiterhin gewährleisten zu können. In diesen Bereichen stockende Gehölze müssen ggf. (nach örtlicher Begutachtung) zurückgeschnitten werden. Das Höhenwachstum der Gehölze muss auch zukünftig beschränkt werden. Höhlenbäume stocken in diesen "Aufweitungsbereichen" keine.

Die folgende Abbildung 3 zeigt die geplanten Zufahrten zu den Maststandorten und Arbeitsflächen.

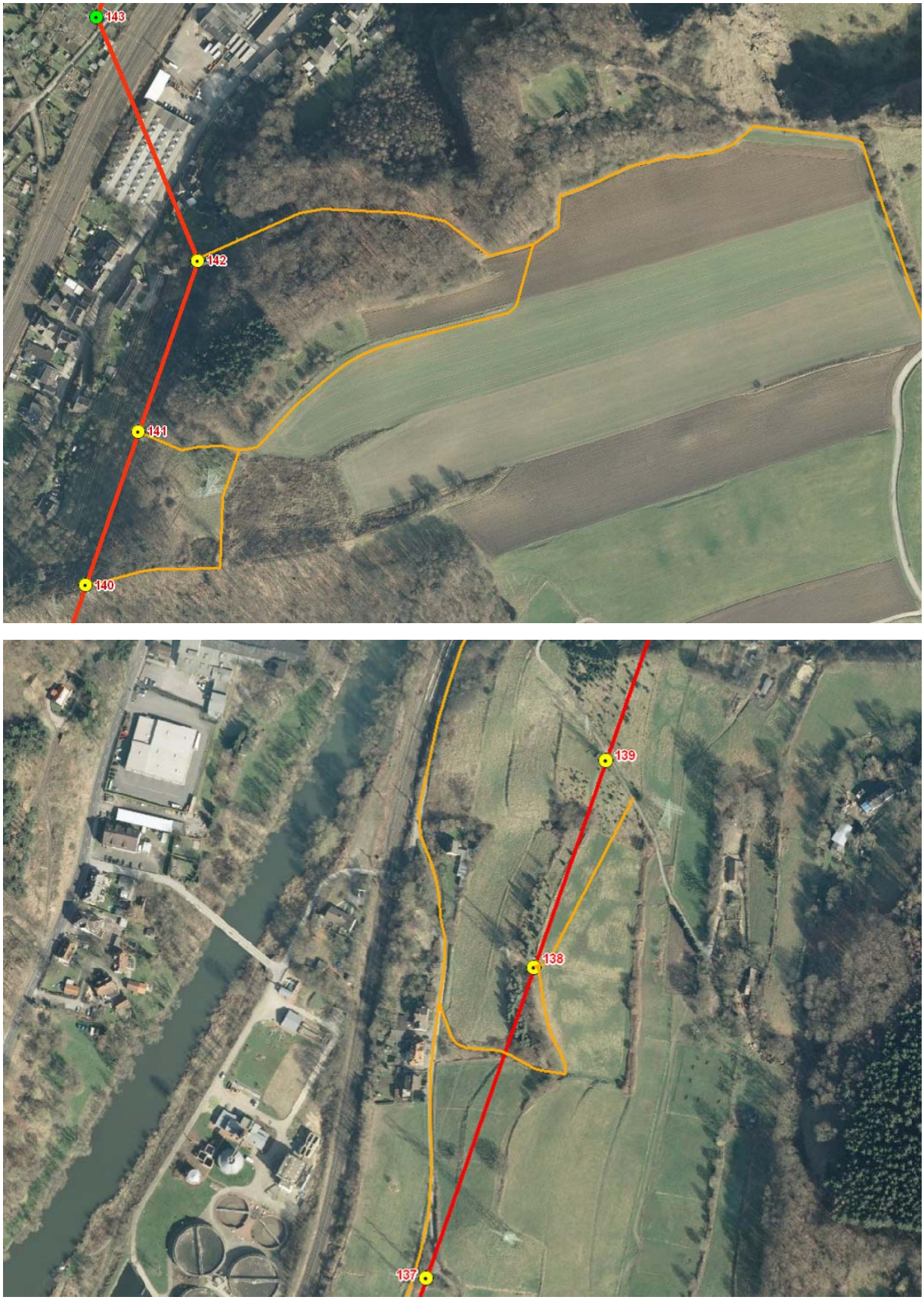


**Abbildung 3: Geplante Zufahrten zu den Maststandorten**

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
2. den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wild lebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

### 1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Er unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

4. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
5. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
6. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
7. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen.

### 1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen der ASP, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. Fische), sind zu recherchieren und in der ASP zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu - beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Zusätzlich erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

(1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."

(2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in

- Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
- Anh. II und IV der FFH-Richtlinie

(3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind

- Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie

(4) [...]

(5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

## 1.4 Datengrundlage und Methodik

Im nachfolgenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens im Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG notwendig werden könnte.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Eigene faunistische Erfassungen im Rahmen der Vorbereitung zum Planfeststellungsverfahren (PFV) der Höchstspannungsfreileitung (Amprion GmbH) Dortmund - Frankfurt (Abschnitt Kruckel - Dauersberg): Avifauna (flächig), Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Fledermäuse (alle an ausgewählte Standorten) 2010 - 2012 (LANGE GbR)
- Ortsbegehung am 19. September 2012 (intensive Prüfung der Habitateignung) (LANGE GbR)
- Kartierung der Horst- und Höhlenbäume im Nahbereich der Trasse und der Zufahrten am 08. April 2013 (LANGE GbR)
- Planungsrelevante Arten nach 1990 für das Messtischblatt (MTB) 4611 "Hagen-Hohenlimburg" - LANUV NRW, Internetabfrage Dezember 2012
- Fundortkataster Pflanzen und Tiere, LANUV NRW, Abfrage Dezember 2012
- Sachdaten zu nahe gelegenen Schutzgebieten und Biotopkatasterflächen (1 km Umkreis), LANUV NRW, Abfrage Dezember 2012

  NSG MK-030 Steinbruch Helmke
  NSG MK-046 Kupferberg
  Schutzwürdiges Biotop: BK-4611-0017 "Magergrünländer südwestlich von Honsel"
  Schutzwürdiges Biotop: BK-4611-0080 "Teilflächen des NSG Steinbruch Helmke"
  Schutzwürdiges Biotop: BK-4611-0153 "Laubwälder am Ochsenkopf"
  Schutzwürdiges Biotop: BK-4611-0157 "Brache Hochspannungsleitung Iserlohn-Letmathe"
  Schutzwürdiges Biotop: BK-4611-0158 "Glatthaferwiese westlich Honsel"
  Schutzwürdiges Biotop: BK-4611-0159 "Lennetal zwischen Oege und Letmathe"
  Schutzwürdiges Biotop: BK-4611-0168 "Laubwald am Schlangenkopf"
  Schutzwürdiges Biotop: BK-4611-0170 "Laubwälder bei Ahm"
  Schutzwürdiges Biotop: BK-4611-902 "NSG Steinbruch Helmke"
  Schutzwürdiges Biotop: BK-4611-905 "NSG Kupferberg"
  Schutzwürdiges Biotop: BK-4611-925 "NSG Steinbruch Helmke, Erweiterung"
- Verbreitungskarten des AK Amphibien und Reptilien NRW (Internetabfrage November 2012)
- Die Brutvögel Hagens (AG AVIFAUNA HAGEN 2009)
- Vogelbeobachtungen in Hagen und der näheren Umgebung zwischen dem 01.11.2009 und dem 31.10.2010 (WÜNSCH 2010) unter www.nabu-hagen.de

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der

Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MUNLV 2010). Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Einführung - Geschützte Arten in NRW" (KIEL 2007), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen mit Stand März 2009 (LANA 2009) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

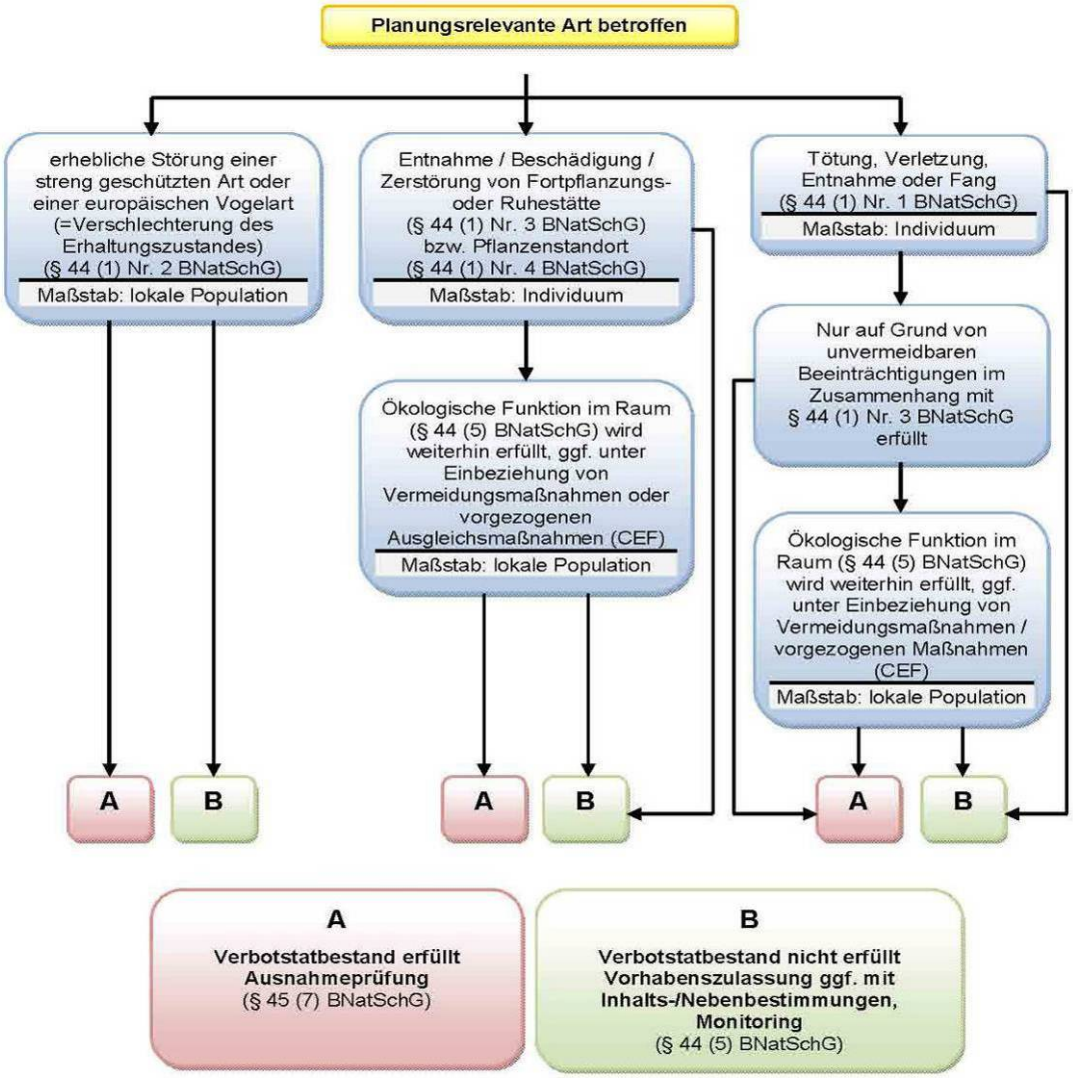


**Abbildung 4: Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags**

## 2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitate im Bereich des Eingriffs nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Erste Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 1990 für das Messtischblatt 4611 "Hagen-Hohenlimburg" mit einer Fläche von 120 km² zusammengestellt. Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden.

Für die Vorhabensflächen (Maststandorte) und deren direkte Umgebung (100 m-Radius) sind folgende Lebensräume relevant:

Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt)
Laubwälder trocken-warmer Standorte (LauW/tro)
Felsbiotope (Fels)
Nadelwälder (NaW)
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGeh)
Säume, Hochstaudenfluren (Säu)
Magerwiesen und-weiden (MagW)
Fettwiesen und -weiden (FettW)

Abkürzungen in der Tabelle:

Erhaltungszustand (EHZ): S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut
Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

KON = Kontinentale Region

xx Hauptvorkommen, x Vorkommen, (x) potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier, () potenz. Vorkommen

**Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg, LANUV 2012**

| Wissenschaftl. Name | Deutscher Name | Status | EHZ NRW (KON) | LauW / mitt | LauW / tro | Fels | NadW | KlGeh | Saeu | MagW | FettW |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Säugetiere** | | | | | | | | | | | |
| *Plecotus auritus* | Braunes Langohr | Art vorhanden | G | XX | X | | X | X | X | X | X |
| *Eptesicus serotinus* | Breitflügelfledermaus | Art vorhanden | G | (X) | (X) | | (X) | X | | X | X |
| *Myotis nattereri* | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G | XX | X | | (X) | X | (X) | (X) | (X) |
| *Nyctalus noctula* | Großer Abendsegler | Art vorhanden | U | XX | X | | (X) | WS/WQ | (X) | (X) | (X) |
| *Myotis myotis* | Großes Mausohr | Art vorhanden | U | XX | X | | | X | | X | X |

| Wissenschaftl. Name | Deutscher Name | Status | EHZ NRW (KON) | LauW / mitt | LauW / tro | Fels | NadW | KlGeh | Saeu | MagW | FettW |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Muscardinus avellanarius* | Haselmaus | Art vorhanden | G | XX | X | | | X | | | |
| *Myotis mystacinus* | Kleine Bartfledermaus | Art vorhanden | G | X | X | | (X) | XX | (X) | | |
| *Pipistrellus nathusii* | Rauhhautfledermaus | Art vorhanden | G | X | | | X | | | | |
| *Myotis dasycneme* | Teichfledermaus | Art vorhanden | G | (X) | (X) | | (X) | X | | (X) | X |
| *Myotis daubentonii* | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G | X | (X) | | (X) | X | | (X) | (X) |
| *Pipistrellus pipistrellus* | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G | X | X | | X | XX | | (X) | (X) |
| **Amphibien** | | | | | | | | | | | |
| *Alytes obstetricans* | Geburtshelferkröte | Art vorhanden | U | X | | XX | | | (X) | | X |
| *Triturus cristatus* | Kammmolch | Art vorhanden | U | X | | | | X | (X) | X | (X) |
| *Bufo calamita* | Kreuzkröte | Art vorhanden | U | | | X | | | (X) | X | |
| **Reptilien** | | | | | | | | | | | |
| *Coronella austriaca* | Schlingnatter | Art vorhanden | U | (X) | X | XX | (X) | X | X | X | |
| *Lacerta agilis* | Zauneidechse | Art vorhanden | G- | (X) | (X) | X | (X) | X | XX | X | |
| **Brutvögel** | | | | | | | | | | | |
| *Alauda arvensis* | Feldlerche | sicher brütend | G- | | | XX | | | X | XX | XX |
| *Locustella naevia* | Feldschwirl | sicher brütend | G | | | | | XX | XX | X | X |
| *Phoenicurus phoenicurus* | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U- | X | X | | | X | | X | X |
| *Ardea cinerea* | Graureiher | sicher brütend | G | X | | | X | X | | | X |
| *Picus canus* | Grauspecht | sicher brütend | U- | XX | X | | | | (X) | (X) | (X) |
| *Accipiter gentilis* | Habicht | sicher brütend | G | X | X | | X | X | | (X) | (X) |
| *Vanellus vanellus* | Kiebitz | sicher brütend | G | | | | | | | (X) | X |
| *Dryobates minor* | Kleinspecht | sicher brütend | G | XX | X | | | X | | (X) | (X) |
| *Buteo buteo* | Mäusebussard | sicher brütend | G | X | X | | (X) | X | X | (X) | (X) |
| *Delichon urbica* | Mehlschwalbe | sicher brütend | G- | | | (X) | | | X | (X) | (X) |
| *Dendrocopos medius* | Mittelspecht | sicher brütend | G | XX | XX | | | | | | |
| *Luscinia megarhynchos* | Nachtigall | sicher brütend | G | X | | | | XX | X | | |
| *Lanius collurio* | Neuntöter | sicher brütend | G | | | | | XX | X | X | (X) |
| *Hirundo rustica* | Rauchschwalbe | sicher brütend | G- | | | | | | X | X | X |
| *Milvus milvus* | Rotmilan | sicher brütend | U | X | X | | X | X | (X) | (X) | (X) |

| Wissenschaftl. Name | Deutscher Name | Status | EHZ NRW (KON) | LauW / mitt | LauW / tro | Fels | NadW | KlGeh | Saeu | MagW | FettW |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Tyto alba* | Schleiereule | sicher brütend | G | | | | | X | XX | X | X |
| *Saxicola rubicola* | Schwarzkehlchen | sicher brütend | U | | | | | X | XX | (X) | (X) |
| *Dryocopus martius* | Schwarzspecht | sicher brütend | G | XX | XX | | X | X | X | (X) | (X) |
| *Accipiter nisus* | Sperber | sicher brütend | G | X | X | | X | X | X | (X) | (X) |
| *Athene noctua* | Steinkauz | sicher brütend | U | | | | | XX | X | XX | XX |
| *Falco tinnunculus* | Turmfalke | sicher brütend | G | | | X | | X | X | (X) | X |
| *Streptopelia turtur* | Turteltaube | sicher brütend | U- | X | X | | (X) | XX | | (X) | (X) |
| *Riparia riparia* | Uferschwalbe | sicher brütend | G | | | | | | | (X) | (X) |
| *Bubo bubo* | Uhu | sicher brütend | U+ | X | X | XX | X | | | | |
| *Strix aluco* | Waldkauz | sicher brütend | G | X | X | | X | X | (X) | (X) | (X) |
| *Asio otus* | Waldohreule | sicher brütend | G | X | (X) | | X | XX | (X) | (X) | (X) |
| *Pernis apivorus* | Wespenbussard | sicher brütend | U | X | X | | X | X | X | X | (X) |

Aus den Daten des LANUV zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie aus dem Fundortkataster und den weiteren Datenquellen können die folgenden oben genannten Arten präzisierend bestätigt werden:

- Feldschwirl BK-4611-902 (NSG Steinbruch Helmke)
- Gartenrotschwanz BK-4611-902 (NSG Steinbruch Helmke)
- Geburtshelferkröte BK-4611-902 (NSG Steinbruch Helmke)
- Kleinspecht BK-4611-902 (NSG Steinbruch Helmke)
- Kreuzkröte BK-4611-902 (NSG Steinbruch Helmke)
- Mäusebussard BK-4611-905 (NSG Kupferberg)
- Neuntöter BK-4611-902 (NSG Steinbruch Helmke)
- Rotmilan, Beobachtung über NSG Steltenberg (WÜNSCH 2010)
- Schlingnatter BK-4611-905 (NSG Kupferberg), Fundpunkte im NSG Steinbruch Helmke
- Schwarzspecht, Beobachtung am Steltenberg (WÜNSCH 2010)
- Sperber BK-4611-902 (NSG Steinbruch Helmke), Beobachtung über NSG Steltenberg (WÜNSCH 2010)
- Turmfalke BK-4611-902 (NSG Steinbruch Helmke)
- Turteltaube BK-4611-902 (NSG Steinbruch Helmke)
- Uhu BK-4611-925 (NSG Steinbruch Helmke Erweiterung)
- Wespenbussard BK-4611-902 (NSG Steinbruch Helmke)
- Zauneidechse, Fundpunkte im NSG Kupferberg

Über die Angaben aus der Messtischblattabfrage hinaus werden folgende Arten benannt:

- Wiesenpieper BK-4611-905 (NSG Kupferberg)

Die oben benannte Art aus dem Biotopkataster wird im Folgenden zusätzlich betrachtet.

Für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie eine artenschutzrechtliche Erstabschätzung wurden im Rahmen der geplanten 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung zwischen Dortmund-Kruckel und Dauersberg (Abschnitt NRW) ausführliche Auswertungen und ergänzende Kartierungen für das ROV durchgeführt (LANGE GbR 2010). Für die faunistischen Erhebungen wurden insbesondere die planungsrelevanten Brutvogelarten und Nahrungsgäste in ausgewählten Bereichen (z. B. in Schutzgebieten, Fließgewässerauen, an Stillgewässern) in den Monaten April bis Juni 2010 erfasst. Da die geplante 110-/380-kV-Trasse bei Oege relativ nah zur hier betrachteten Freileitung verläuft, konnten die dazu ermittelten Daten Verwendung finden.

**Tabelle 3: Brutvogeldaten laut NWO (2002) (aus LANGE GbR 2010)**

| Art | Vorkommen im Bereich des MTB 4611 |
|---|---|
| Baumpieper | x |
| Eisvogel | x |
| Feldlerche | x |
| Feldschwirl | x |
| Feldsperling | x |
| Flussregenpfeifer | x |
| Gartenrotschwanz | x |
| Habicht | x |
| Kiebitz | x |
| Kleinspecht | x |
| Kuckuck | x |
| Mäusebussard | x |
| Mehlschwalbe | x |
| Nachtigall | x |
| Neuntöter | x |
| Rauchschwalbe | x |
| Rebhuhn | x |
| Rotmilan | x |
| Schleiereule | x |
| Schwarzspecht | x |
| Sperber | x |
| Teichhuhn | x |
| Turmfalke | x |
| Turteltaube | x |
| Uhu | x |
| Waldkauz | x |
| Waldlaubsänger | x |
| Waldschnepfe | x |
| Wiesenpieper | x |

Die blau markierten Arten gehen über die in Tabelle 2 dargestellten Angaben des LANUV für das MTB hinaus und werden im Folgenden zusätzlich betrachtet.

**Tabelle 4: Brutvogeldaten laut Biologische Station Hagen (2009) (aus LANGE GbR 2010)**
*(x = Gastvogel, BV = Brutvogel, PSK = Art erfasst bei Punktstoppkartierung)*

| Art | Vorkommen |
|---|---|
| Graureiher | BV *(Oeger Holz)* |
| Habicht | BV *(Nahme 1984-2007)* |
| Mäusebussard | PSK |
| Rotmilan | PSK |
| Sperber | PSK |
| Turmfalke | PSK |
| Uhu | x *(Schlossberg 1999)* |

Alle Arten sind auch in der MTB-Abfrage des LANUV (Tabelle 2) enthalten.

Im Rahmen der Kartierungen zur geplanten 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung zwischen Dortmund-Kruckel und Dauersberg (ROV Abschnitt NRW) (LANGE GbR 2010) wurden für den hier relevanten Bereich bei Oege Mäusebussard und Gartenrotschwanz als Brutvögel an strukturreichen Waldrändern nachgewiesen.

Anfang April 2013 wurde für das hier betrachtete Vorhaben eine Suche nach Horst- und Höhlenbäumen durchgeführt. Eingehend inspiziert wurden dabei sowohl die Standorte der geplanten Masterneuerungen, die vorgesehenen Arbeitsflächen, die Bereiche der erforderlichen Schutzstreifenerweiterung, die vorgesehenen Zuwegungen sowie deren direkte Umgebung (Störungsradius). Es wurden im untersuchten Raum und damit im Störungsradius der geplanten Arbeiten an den Masten keine Horstbäume vorgefunden. Höhlenbäume sind ausschließlich im bewaldeten Norden der Trasse, d. h. im Bereich der Masten 2 bis 4 vorhanden. Bei Mast 3 weisen zwei der alten Obstbäume auf der hängigen Obstwiese Höhlen auf. Bei Mast 4 sind ebenfalls zwei Höhlenbäume im Hangwald südlich des Maststandortes zu finden. Diese vier Höhlenbäume liegen im bestehenden Schutzstreifen der Leitung, so dass hier davon ausgegangen werden kann, dass weder eine Entnahme noch ein Rückschnitt durch den Ersatzneubau erforderlich werden. Zahlreiche weitere Höhlenbäume liegen im Wald des NSG Steinbruch Helmke, acht davon wurden im Nahbereich der geplanten Zuwegung zu Mast 2 vorgefunden. Auch hier kann ein Verlust der Bäume durch die Arbeiten ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten konnten im betrachteten Raum bei den eigenen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Auch die recherchierten Datenquellen lassen kein Vorkommen vermuten.

# 3 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Für die Hochspannungsfreileitung Genna - Pkt. Ochsenkopf im Bereich der zu sanierenden Maststandorte und in deren direkter Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten und eigenen Geländebegehungen Hinweise auf potenzielle und konkrete Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 11 Säugetierarten (10 Fledermäuse und Haselmaus), 3 Amphibienarten, 2 Reptilienarten und 37 Brutvogelarten.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit die Eingriffsfläche grundsätzlich - zunächst ungeachtet der Auswirkungen des Vorhabens - einen Teillebensraum für die genannten Arten bieten kann.

Das hier betrachtete Vorhaben weist eine spezielle Ausprägung auf, da nicht eine Gesamtfläche zu betrachten ist, sondern die einzelnen Maststandorte, an denen die Eingriffe stattfinden sowie die Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten. Die Lebensräume als potenzielle Habitate planungsrelevanter Tierarten werden in einem Umkreis von 100 m um die Maststandorte beurteilt. Die Festlegung des 100 m-Radius erfolgte aus einer vorab erstellten Zusammenschau der relevanten Flucht- und Störungsdistanzen der zu erwartenden Arten.

Potenziell geeignete Habitate werden demnach den einzelnen Masten zugeordnet, so dass im Anschluss flächenscharfe Prognosen und Maßnahmen formuliert werden können.

Nummerierung, Lage und Biotoptypen der einzelnen Standorte sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Weiterführende Angaben und Beschreibungen enthält der LBP zum Vorhaben (LANGE GbR 2013).

## 3.1 Säugetiere (Fledermäuse)

**Abbildung 5: Alte naturnahe Gehölzbestände im Bereich der Maststandorte 4 und 2 (Zufahrten)**

### 3.1.1 Sommerquartiere und Wochenstuben

Als typische Waldfledermäuse bevorzugen Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als

Wochenstuben werden neben Baumhöhlen auch Quartiere in Nistkästen mit geeigneter Umgebung bezogen. Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus können auch in waldnahen Gebäudequartieren gefunden werden. Die Nähe von Wasser ist für die Wasserfledermaus von besonderer Bedeutung. Von der Rauhautfledermaus ist in NRW derzeit nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen bekannt.

Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus und Zwergfledermaus sind Gebäudefledermäuse. Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus gelten in Siedlungsbereichen als typische Kulturfolger. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden warme und geschützte Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden gelegentlich ebenfalls bewohnt. Das Große Mausohr ist ebenfalls eine Gebäude bewohnende Art. Sie besiedelt jedoch in der Regel geräumige, ungestörte Dachböden größerer Bauwerke wie Kirchen, Burgen oder Scheunen. Die Wochenstuben der Teichfledermaus befinden sich bislang außerhalb von NRW.

- ⇨ Flächige Wälder mit höhlenreichen Altholzbeständen sind im Umgebungsbereich der Maststandorte 4 (krüppeliger Eichen-Hangwald) und 2 (alter Buchenwald) vorhanden. Auch die alte Obstwiese um Mast 3 bietet derartige Strukturen. Alle in diesen Bereichen nachgewiesenen Höhlenbäume befinden sich jedoch außerhalb der direkten Eingriffsbereiche oder Arbeitsflächen an den Masten. Auch durch die dort erforderliche Erweiterung des Schutzstreifens sind keine Bäume mit Höhlen direkt betroffen. Die Hochspannungsfreileitung umgibt ein Schutzstreifen. In diesem Streifen werden aufwachsende Gehölze regelmäßig zurückgeschnitten, so dass keine Althölzer vorhanden sind. Wochenstuben der stark an Wälder gebundenen und im Raum reproduzierenden Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus können an den Masten selber und im Bereich der Arbeitsflächen demnach ausgeschlossen werden.
- ⇨ Zufahrten und Arbeitsflächen der Maststandorte 2 bis 4 liegen jedoch im Nahbereich vorhandener Höhlenbäume, so dass eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten der Waldfledermäuse bezüglich möglicher Störungen weiter zu prüfen ist.
- ⇨ Gebäudehabitate können in umliegenden Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten vorhanden sein. Durch das Vorhaben sind diese Habitate jedoch nicht betroffen. Damit kann die Betroffenheit der in NRW reproduzierenden Gebäudefledermäuse Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus im Bezug auf deren Fortpflanzungsstätten hier ausgeschlossen werden.
- ⇨ Einzelne Fledermäuse oder kleinere (Männchen-)Gruppen aller hier betrachteten Arten nutzten zur Zeit der Wochenstuben sowie im Frühjahr und Herbst (außerhalb des Winterschlafs) Zwischenquartiere, in denen sie die Tage schlafend verbringen. Diese Quartiere können recht klein sein und sich unter Baumrinde oder in schmaleren Spalten befinden. Derartige Strukturen sind sowohl in den Wäldern um die Masten 2 bis 4 zu finden als auch im Bereich der alten Obstwiese direkt am Mast 3 und in Holzstapeln und Totholzhaufen auf der Brache am Mast 6.

**Abbildung 6: Obstbäume mit Astlöchern (Mast 3), Buche mit Höhle (Mast 4), Holzstapel (Mast 6)**

### 3.1.2 Winterquartiere

Im Winter können Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern, spaltenreichen Höhlen oder Stollen angetroffen werden. Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nutzen zusätzlich auch oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, die Kleine Bartfledermaus wird gelegentlich auch in Bachverrohrungen und Brückenbauwerken aufgefunden. Das kälteresistente Braune Langohr verbringt vermutlich auch einen großen Teil des Winters in Baumhöhlen, Felsspalten oder weiteren oberirdischen Quartieren. Als Winterquartiere werden vom Großen Abendsegler großräumige Baumhöhlen in geschlossenen Wäldern, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen außerhalb von NRW.

- ⇨ Bunker, Höhlen oder Stollen als geeignete Winterquartiere sind im direkten Umkreis der Eingriffsflächen nicht vorhanden.
- ⇨ Wälder mit geeignet ausgeprägten, höhlenreichen Altholzbeständen als Winterquartiere für das Braune Langohr und den Großen Abendsegler sind in den Bereichen der Masten 2 bis 4 vorhanden. Die dort erfassten Höhlenbäume stocken nicht im Bereich von Arbeitsflächen oder Schutzstreifenerweiterungen, so dass eine direkte Betroffenheit auszuschließen ist. Zufahrten und Arbeitsflächen der

Maststandorte 2 bis 4 liegen jedoch im Nahbereich vorhandener Höhlenbäume, so dass eine Betroffenheit von Winterquartieren der Waldfledermäuse Braunes Langohr und Großer Abendsegler bezüglich möglicher Störungen weiter zu prüfen ist.

⇨ Gebäudequartiere für Breitflügelfledermaus und/oder Zwergfledermaus können in den umliegenden Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten vorhanden sein. Durch das Vorhaben sind diese jedoch nicht betroffen. Auch Bachverrohrungen und Brücken, wie sie von der Kleinen Bartfledermaus gelegentlich genutzt werden, sind von den Eingriffen nicht betroffen.

### 3.1.3 Nahrungshabitate

Die Eingriffsflächen können allen potenziell in der Umgebung vorkommenden Fledermausarten als Nahrungshabitat dienen. Dazu werden in den Dämmerungs- und Nachtstunden flugfähige oder am Boden lebende Insekten gefangen.

Für alle Fledermausarten dienen struktur- und insektenreiche Gebiete wie lockere Wälder und Waldränder, gebüschreiche Wiesen, teils aber auch naturnahe Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich (unter Straßenlaternen) und Gewässer als Jagdgebiete. Die Tiere orientieren sich dabei oft an linearen Elementen wie Bachläufen, Gehölzrändern, Hecken oder Säumen. Gerade die durch Hochspannungstrassen entstandenen meist gebüschreichen Schneisen werden von Fledermäusen gerne beflogen.

⇨ Nahrungshabitate aller potenziell in der Umgebung Quartier beziehenden Fledermausarten sind entlang der gesamten Trasse in großem Maße vorhanden.

## 3.2 Säugetiere (Haselmaus)

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3-5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen. Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. In NRW liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel.

**Abbildung 7: Gebüsche an den Maststandorten 4 und 2**

- ⇨ Die Wälder im Bereich der Masten 2 bis 4 sind als potenzieller Lebensraum der Haselmaus nicht auszuschließen. Auch die jungen Vorwälder und Gebüsche unterhalb der Freileitung und damit in den Eingriffsbereichen an den Masten können von der Haselmaus genutzt werden.

## 3.3 Amphibien

### 3.3.1 Laichhabitate

In NRW besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind.

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei.

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In NRW sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher

aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei.

- ⇨ Sowohl temporäre als auch permanente Kleingewässer in geeigneter Ausprägung für alle hier betrachteten Amphibien findet man innerhalb der Eingriffsflächen und in deren Umgebung oder im Bereich der geplanten Zufahrten nicht. Die Zerstörung von Laichhabitaten ist hier daher auszuschließen. Vorkommen der Arten befinden sich in den Schutzgebieten Steinbruch Helmke (etwa 200 m Entfernung) und Kupferberg (rd. 1000 m Entfernung).

### 3.3.2 Winterlebensräume und Wanderrouten

Im Winter verstecken sich Geburtshelferkröten in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Früh abgesetzte Kaulquappen verlassen bis zum Herbst das Gewässer um zu überwintern. Auch die Alttiere suchen ab September/Oktober ihre Winterquartiere auf. Spät abgesetzte Larven überwintern im Gewässer. Die Besiedlung neuer Gewässer durch die Geburtshelferkröte erfolgt meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. Mit durchschnittlichen Wanderstrecken von unter 100 m sind die Alttiere deutlich weniger mobil.

Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Ausgewachsene Kammmolche suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern. Vom Kammmolch werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt.

Als Winterquartiere werden von der Kreuzkröte lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf. Die Ausbreitung der Kreuzkröte erfolgt vor allem über Jungtiere, die 1-3 km weit wandern können. Die Alttiere legen bei ihren Wanderungen Strecken von meist unter 1.000 m zurück.

- ⇨ Ausgehend von den Laichhabitaten in den Schutzgebieten Steinbruch Helmke und Kupferberg, den maximal überwindbaren Distanzen der betrachteten Amphibien sowie von den im Raum vorhandenen Ausbreitungsbarrieren und Habitatpotenziale können mögliche Winterlebensräume im hier betroffenen Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

## 3.4 Reptilien

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die

Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt. Die Schlingnatter kommt vor allem im Bergland vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bereich des Bergischen Landes sowie der Eifel.

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume).

- ⇨ Schlingnatter und Zauneidechse kommen in den Schutzgebieten Steinbruch Helmke und Kupferberg vor. Aufgrund der geringen Aktionsradien und der sehr speziellen Habitatansprüche (Offenboden etc.) sind Vorkommen in den hier betrachteten Eingriffsbereichen jedoch nicht anzunehmen.

## 3.5 Brutvögel

### 3.5.1 Wald bewohnende Arten

Vogelarten, die im geschlossenen (Laub-)Wald Baumhöhlen oder Horste in den älteren Bäumen sowie Nester in geschlossenen und speziell strukturierten Waldbiotopen besiedeln, sind hier folgende:

Baumhöhlen
Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldkauz

Horste auf hohen Bäumen oder Altholz
Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Waldohreule, Wespenbussard
Graureiher (Brutkolonien)

Nester in Gehölzen
Nachtigall (Auwälder)

Bodennester
Waldlaubsänger (unterholzarme Buchenwälder),
Waldschnepfe (unterholzreiche Feuchtwälder)

Brutstätten in Felswänden o. ä. (gelegentlich auch Baumbruten)
Uhu

**Abbildung 8: Wald im Bereich der Maststandorte 4 und 2 (Zufahrten)**

- ⇨ Geschlossene alte Waldbereiche, in denen Horst- oder Höhlenbäume zu finden sein könnten, sind im Verlauf der Freileitung selbst (Schutzstreifen) und direkt an den zu bearbeitenden Masten nicht vorhanden. Aufgrund der den Sicherheitsvorschriften unterliegenden Trassenpflege stocken hier nur Gebüsche und junge Gehölz-Sukzessionsstadien. Brutstätten der Horst- und Höhlenbrüter können demnach im direkten Eingriffsbereich nicht vorhanden sein.
- ⇨ Horstbäume wurden auch im Nahbereich der Arbeitsflächen und Zufahrten im gesamten Trassenverlauf nicht vorgefunden. Brutstätten der entsprechenden Brutvögel Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Waldohreule und Wespenbussard können hier daher von vorneherein ausgeschlossen werden.
- ⇨ Die Zufahrten und Arbeitsflächen der Masten 2 bis 4 liegen jedoch innerhalb alter und hochwertiger Gehölzbestände. Im Nahbereich dieser Flächen wurden mehrere Höhlenbäume nachgewiesen. Obwohl primär vorhandene Wege genutzt werden und Eingriffe in Gehölzbestände soweit wie möglich vermieden werden sollen, kann eine Störung hier ggf. vorhandener Brutstätten der Höhlenbrüter Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht und Waldkauz durch die Bauarbeiten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇨ Eine Graureiherkolonie befindet sich laut Biologischer Station Hagen (2009) im Oeger Holz in mindestens 500 m südwestlicher Entfernung zum Mast 7, jenseits der Lenne. Im Bereich der Eingriffe sind keine geeigneten Strukturen vorhanden.
- ⇨ Der Uhu brütet im NSG Steinbruch Helmke (Erweiterung), nordöstlich etwa 200 m von Mast 2 entfernt. Im direkten Nahbereich der Freileitung (Schutzstreifen) befinden sich keine für die Art geeigneten Strukturen. Aufgrund der Lage, des Reliefs und der dichten Waldvegetation kann eine Betroffenheit (auch Störung) durch die Bauarbeiten am Mast 2 und die Zufahrt hier jedoch ausgeschlossen werden.
- ⇨ Die Nachtigall bevorzugt gebüschreiche Au- und Bruchwälder. Die waldgebundenen Bodenbrüter Waldlaubsänger und Waldschnepfe benötigen speziell ausgebildete Wälder. Alle drei Arten können in den Gebüschen und Wäldern im Bereich der Masten 2 bis 4 und deren Zufahrten nicht ausgeschlossen werden.

- ⇨ Arten aus umgebenden Wäldern mit großem Aktionsradius (z. B. Greifvögel, Eulen oder Graureiher) können den gesamten Raum der Freileitung als Teil ihres Nahrungshabitates nutzen. Da die Freileitung bereits besteht und die neuen Masten nicht höher oder anderweitig unterschiedlich errichtet werden sollen, ist keine Veränderung der Barrierewirkung durch die Freileitung zu erwarten. Die Nahrungshabitate werden hier nicht weiter betrachtet.

### 3.5.2 Wassergebundene Arten

Das Teichhuhn benötigt als Bruthabitat Stillgewässer in geeigneter Ausprägung. Es legt seine Nester in dichter Ufervegetation an und sucht seine Nahrung im Gewässer.

- ⇨ Gewässerlebensräume, die Brutstätten wassergebundener Vogelarten beinhalten könnten, werden durch die Arbeitsflächen und Zufahrten nicht berührt. Die Betroffenheit der Art ist von vorneherein ausgeschlossen.

### 3.5.3 Arten feuchte- und wassergeprägter Lebensräume

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.

Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in NRW als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt.

Ursprüngliche Brutplätze des Flussregenpfeifers waren sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume, wie Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche besiedelt. Gewässer sind immer Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich getrennt vom eigentlichen Brutplatz liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt und besteht nur aus einer kleinen nackten Mulde.

Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstandene Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.

Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss

ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Der Wiesenpieper ist in NRW nur noch lückenhaft verbreitet, vor allem im Bergischen Land, im Weserbergland sowie lokal am Niederrhein bestehen größere Verbreitungslücken. In vielen Gegenden sind seit einigen Jahren erhebliche Bestandsabnahmen zu verzeichnen.

- ⇨ Gewässerlebensräume, Ufer, Auen und feuchtegeprägte Grünländer, welche Brutstätten der hier beschriebenen Vogelarten beinhalten könnten, werden durch die Eingriffe und deren Zufahrten nicht berührt.
- ⇨ Die Betroffenheit der Arten wird von vorneherein ausgeschlossen.

### 3.5.4 Offene und halboffene naturnahe Lebensräume bewohnende Arten

Der Baumpieper bewohnt verschiedenartige, möglichst wenig kultivierte Lebensräume, wie Waldränder, Lichtungen, Riedgebiete, baumbestandene Bergmatten bis 2300 m und besonders gern Wiesland mit einzeln stehenden Sträuchern und Bäumen. Wichtig ist dabei, dass viel Licht, Singwarten, offene Stellen und Nistmöglichkeiten am Boden vorhanden sind. Baumpieper bauen gut versteckt am Boden ihr Nest, manchmal unter einem Grasbüschel oder an einer Böschung und oftmals mit einem mauselochartigen Einschlupf.

Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. In NRW ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet. Im Tiefland bestehen dagegen nur wenige lokale Vorkommen.

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5-2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen.

Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt.

**Abbildung 9: Halboffene Landschaft um die Masten 7, 6 und 5 (von links)**

- ⇨ Alle hier beschriebenen Boden- und Gebüschbrüter naturnaher Offen- und Halboffenlandbiotope finden in der teils extensiv genutzten, hecken- und gehölzreichen Umgebung der Masten 5 bis 7 potenziell geeignete Lebensräume. Die Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
- ⇨ Der Gartenrotschwanz ist ein Höhlenbrüter halboffener Landschaften und Waldränder. Da im Offenland um die Masten 5 bis 7 keine Höhlenbäume vorgefunden werden konnten, sind hier Vorkommen im Störungsradius der Arbeiten auszuschließen. Potenzielle Nistmöglichkeiten findet der Gartenrotschwanz jedoch im Bereich der Obstwiese bei Mast 3, in der zwei Höhlenbäume vorgefunden wurden.

### 3.5.5 Kulturlandschaft bewohnende Gehölz- und Gebäudebrüter

**Baum- und Gebäudehorste**

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Er brütet in Felsnischen, Steinbrüchen oder Gebäudenischen (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch in alten Krähennestern in Bäumen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Der Sperber bevorzugt als Lebensraum ebenfalls halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft. Er nistet in Nadelholzbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit freier Anflugmöglichkeit auch im Siedlungsbereich.

- ⇨ Geeignete Gebäude oder Felsen sowie Horstbäume in offener oder halboffener Landschaft für Bruthabitate des Turmfalken sind in der direkten Umgebung der Eingriffsflächen und der Zuwegungen nicht vorhanden. Eine Betroffenheit von Brutstätten ist hier von vornherein auszuschließen.

- ⇨ Horstbäume wurden auch im Nahbereich der Arbeitsflächen und Zufahrten im gesamten Trassenverlauf nicht vorgefunden. Brutstätten des Sperbers können hier daher von vorneherein ausgeschlossen werden.

**Baumhöhlen oder künstliche Bruthöhlen**

Der Feldsperling meidet das Innere von Städten und Dörfern und lebt eher am Rand von besiedelten Gebieten, wo er freien Zugang zum Kulturland findet. Er fühlt sich eher in Ackerlandschaften, die mit Hecken und Kleingehölzen durchzogen sind, oder in Obst- und Gemüsegärten und an Waldrändern zu Hause. Da der Feldsperling kein Revier besetzt und zum Brüten nur eine Höhle braucht, benutzt er die immer zahlreicheren Meisenkästen, aus denen er notfalls schwächere Höhlenbrüter hinauswirft.

Als Kulturfolger bevorzugt der Steinkauz Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen, Kopfbaumbestände sowie städtische Grünanlagen. Wichtig ist das Angebot von ausreichend dimensionierten und ausgeprägten Baumhöhlen. Steinkäuze nehmen auch Gebäudenischen oder Nistkästen an. Für die Jagd ist niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von Bedeutung.

**Abbildung 10: Obstwiese bei Mast 3, Feldgehölze bei den Masten 6 und 5**

- ⇨ Altgehölze der Feldflur mit ausreichend dicken und geeigneten Höhlenbäumen oder andere Bruthöhlen (z. B. Nistkästen) für Bruthabitate von Feldsperling oder Steinkauz sind im direkten Eingriffsbereich an den Masten nicht vorhanden.
- ⇨ Im Nahbereich der Arbeitsflächen liegt bei Mast 3 eine alte Obstwiese mit nachgewiesenen Höhlenbäumen. Hier sind Bruthabitate nicht auszuschließen.

**Gebüschbrüter**

Der Kuckuck lebt in allen Teilen Deutschlands von den Küstenmarschen bis zur alpinen Weide- und Waldlandschaft. Flussniederungen mit einzelnen Sitzwarten sowie Moore und Heiden sind am dichtesten besiedelt. In ausgeräumten Ackerlandschaften wird man ihn dagegen vergeblich suchen. Das Vorkommen des Brutschmarotzers hängt regional auch von der Häufigkeit geeigneter Wirtsvögel ab. Häufige Wirtsvögel sind der Teichrohrsänger, der Wiesenpieper, der Neuntöter, der Hausrotschwanz, das Rotkehlchen, die Bachstelze und sogar der winzige Zaunkönig.

**Abbildung 11: Gebüsche an den Maststandorten 7, 4 und 2 (von links)**

- ⇨ Gebüsche, Vorwaldgehölze, Hecken, Baumgruppen oder andere Gehölzflächen innerhalb der freien Landschaft oder an Siedlungsrändern sind an allen Maststandorten im Bereich der Eingriffsflächen selbst oder an diese angrenzend vorhanden. Eine Nutzung der Flächen durch die die Wirtsvögel des Kuckuck (und somit diesen selbst) als Bruthabitat kann nicht ausgeschlossen werden.

**Gebäudebrüter**

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.

Rauchschwalbe und Schleiereule können als Charakterarten für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Als Brutplätze werden Gebäude (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) mit jeweils geeigneten Einflug- und Nistmöglichkeiten benötigt. Nahrungshabitat sind offene Flächen in der Umgebung.

- ⇨ Geeignete Gebäude für Bruthabitate dieser Arten sind in den Eingriffsbereichen und in deren direkter Umgebung nicht vorhanden. Hofstellen und Gewerbe- oder Siedlungsflächen in der weiteren Umgebung können theoretisch Brutstätten beherbergen. Eine Betroffenheit ist hier jedoch auszuschließen.

### 3.5.6 Kulturlandschaft bewohnende Bodenbrüter

Die Feldlerche liebt als ursprünglicher Steppenvogel gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturen in weiten offenen Landschaften. Man findet sie in Feldern (Sommergetreide, Hackfrüchte, Leguminosen), Buntbrachen, Weideflächen, Mooren, Dünen, an Stadträndern und in Neuaufforstungsgebieten. Feldlerchen sind Bodenbrüter. Als Neststandorte werden Brachen, Leguminosen und Magerwiesen oder Mähwiesen bevorzugt. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent.

Der Kiebitz bevorzugt als Charaktervogel offener Grünlandgebiete feuchte Wiesen und Weiden. Auch bei der Wahl des Neststandortes werden offene, ebene und kurzrasige Vegetationsstrukturen bevorzugt. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen brütet er heute überwiegend auf Äckern. In NRW kommt der Kiebitz vor allem im Flachland

nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich im Münsterland, im Bereich der Hellwegbörde sowie am Niederrhein.

Das Rebhuhn ist in NRW stark gefährdet. Als charakteristischer Bewohner der offenen und halboffenen Agrarlandschaften liegen seine Verbreitungsschwerpunkte insbesondere im Tiefland, jedoch werden auch Teilbereiche des Sauerlandes besiedelt. Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die Art halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Die Tiere besiedeln Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Das Nest wird am Boden in flachen Bodenvertiefungen angelegt. Auf den Bestand förderlich wirken sich arten- und deckungsreiche Randstrukturen wie Säume, lineare Ackerbrachen und Hecken aus.

- ⇨ Der Kiebitz bevorzugt weite, offene Landschaften mit einer guten Rundumsicht und niedriger Bodenvegetation. Derartige Bedingungen sind im welligen Bereich des hier betrachteten Lennehanges nicht zu finden.
- ⇨ Feldlerche und Rebhuhn bevorzugen offene und halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Sie finden in der teils extensiv genutzten, hecken-, saum- und gehölzreichen Umgebung der Masten 5 bis 7 potenziell geeignete Lebensräume.

# 4 RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Eine ausführliche und detaillierte Beschreibung des gesamten Vorhabens ist im LBP (LANGE GbR 2014) beschrieben und in den entsprechenden Plananlagen dargestellt. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

## 4.1 Potenzielle Wirkungen der Planung

Nachfolgend werden die wesentlichen vorhabensbedingten und faunistisch relevanten Wirkungen auf die Umwelt benannt:

Baubedingte Wirkungen

(Um-/Ab- bzw. Neubau von Masten / Zufahrten)

- Ertüchtigung der Wege im Bereich der Zufahrten
- temporäres Entfernen der Vegetationsdecke im Bereich der Arbeitsflächen
- Aushub und Neuanlage der unterirdischen Betonfundamente und der Masten
- Gehölzrückschnitt oder -entnahme zur Erweiterung des Schutzstreifens
- Emissionen durch Maschineneinsatz, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

Anlagebedingte Wirkungen

(Vorhandensein der neu gestalteten Freileitung)

- Keine veränderte Barrierewirkungen (etwa gleiche Masthöhe)
- regelmäßige Pflege des erweiterten Schutzstreifens

Betriebsbedingte Wirkungen

(Betrieb der Stromleitung)

- Keine zusätzlichen bzw. neuen Wirkungen auf Flora und Fauna

Die baubedingten Wirkungen sind temporär. Es ist beabsichtigt Ende 2015 / Anfang 2016 mit dem Ersatzneubau zu beginnen. Für die gesamte Baumaßnahme werden voraussichtlich 4 Monate benötigt.

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind dauerhaft.

Für die planungsrelevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen ergeben:

- Baubedingte Individuenverluste
- Baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Baubedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im Folgenden wird geprüft, ob und für welche Arten sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Auswirkungen ergeben können.

## 4.2 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen zu Flora und Fauna

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sieht der LBP (LANGE GbR 2014) für die Arbeiten zur Vermeidung von Schäden an Flora und Fauna vor:

Im Rahmen der Detailplanung sind insbesondere die Standorte der Masten und Lagerflächen weitgehend außerhalb von Gehölzstrukturen und sensiblen Biotoptypen zu wählen. Weitere Maßnahmen zum Schutz dieser Biotoptypen (z. B. Schutzzäune) während der Bauphase sind zudem möglich.

Die Beeinträchtigung von faunistischen Lebensräumen kann im Zuge der Detailplanungen ebenfalls vermieden oder verringert werden. Ggf. sind Bauzeitenregelungen insbesondere für Brutvögel zu treffen, um Störungen und Verluste von Bruthabitaten zu vermeiden.

Zusammenfassend sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Schonung besonders wertvoller Biotoptypen und Lebensräume zu benennen:

Schutz der Vegetation:

- Vermeidung von Arbeitsflächen (Zuwegungen, Lagerflächen) in wertvollen Strukturen,
- Nutzung vorhandener Wege und Schutzstreifen für Zufahrten und Arbeitsflächen,
- Vermeidung von Befahren, Aufgraben oder Aufschütten von Aushub im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen,
- ggf. im Vorfeld der Befahrung von Zuwegungen innerhalb von Gehölz- und Waldflächen Aufastungen vornehmen.

Schutzmaßnahmen angrenzender Flächen beim Bau:

- Schutz der randlich angrenzenden Vegetationsflächen vor Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrung bei besonders sensiblen Biotopen
- Gehölzschutzmaßnahmen, Beachtung einschlägiger Richtlinien (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV Baumpflege)

Schutzmaßnahmen besonderer Tierlebensräume und Tierarten:

- Einschlag in Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Fortpflanzungszeit der Haselmaus (Anfang Oktober bis Anfang März)
- Bauzeitenregelung während der Brut- und Aufzuchtphase in ausgewählten Abschnitten mit Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten bei Beginn der Bauarbeiten
- Erhalt von Höhlenbäumen im Arbeitsbereich

# 5 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten können die Eingriffsflächen, deren Zuwegungen und die Erweiterungsflächen des Schutzstreifens sowie deren direkte Umgebung (Störungsradius) folgende Funktionen aufweisen:

- Wochenstuben der Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus in nachgewiesenen Höhlenbäumen im potenziellen Störungsbereich der Zufahrten und Arbeitsflächen an den Masten 2 bis 4
- Winterquartiere der Fledermausarten Braunes Langohr und Großer Abendsegler in nachgewiesenen Höhlenbäumen im potenziellen Störungsbereich der Zufahrten und Arbeitsflächen an den Masten 2 bis 4
- Zwischenquartiere für alle im Raum vorkommenden Fledermausarten in den Wäldern um die Masten 2 bis 4 sowie im Bereich der alten Obstwiese direkt am Mast 3 und in Holzstapeln und Totholzhaufen auf der Brache am Mast 6
- Lebensraum der Haselmaus in Gehölzen und Gebüschen an den Masten 2 bis 4
- Bruthabitate der Höhlenbrüter Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht und Waldkauz in nachgewiesenen Höhlenbäumen nahe der Arbeitsflächen und Zuwegungen der Masten 2 bis 4 (Wald)
- Bruthabitate der Höhlenbrüter Gartenrotschwanz, Feldsperling und Steinkauz in nachgewiesenen Höhlenbäumen nahe der Arbeitsfläche bei Mast 3 (Obstwiese)
- Bruthabitate der Gebüsch- /Bodenbrüter Nachtigall, Waldlaubsänger und Waldschnepfe bei den Arbeitsflächen, Zufahrten und Schutzstreifenerweiterungen der Masten 2 bis 4
- Bruthabitate der offene / halboffene Landschaften bewohnenden Arten Baumpieper, Feldlerche, Neuntöter, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Turteltaube in der strukturreichen Umgebung der Masten 5 bis 7
- Bruthabitate des Kuckucks im Eingriffsbereich selber (Masten 7, 4 und 2) oder direkt daran angrenzend (Masten 6, 5 und 3) bei allen Maststandorten

Hierfür ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

## 5.1 Auswirkungen der Planung

### 5.1.1 Lebensraum der Fledermäuse

Die folgenden Raumnutzungen insbesondere durch waldgebundene Fledermäuse können im Verlauf der Hochspannungsfreileitung sowie im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzstreifenerweiterungen vorliegen:

| Art | Wochenstuben | Winterquartiere | Zwischenquartiere |
|---|---|---|---|
| Braunes Langohr | Höhlenbäume im Nahbereich der Arbeitsflächen/Zuwegungen der Masten 2 bis 4 | Höhlenbäume im Nahbereich der Arbeitsflächen/Zuwegungen der Masten 2 bis 4 | Spalten und kleine Risse in Bäumen der Wälder und Gehölzbestände auf Arbeitsflächen und der Schutzstreifenerweiterung östlich der Masten 2 bis 4, Holzstapel bei Mast 6 |
| Breiflügelfledermaus | --- | --- | |
| Fransenfledermaus | Höhlenbäume im Nahbereich der Arbeitsflächen/Zuwegungen der Masten 2 bis 4 | --- | |
| Großer Abendsegler | Höhlenbäume im Nahbereich der Arbeitsflächen/Zuwegungen der Masten 2 bis 4 | Höhlenbäume im Nahbereich der Arbeitsflächen/Zuwegungen der Masten 2 bis 4 | |
| Großes Mausohr | --- | --- | |
| Kleine Bartfledermaus | --- | --- | |
| Rauhautfledermaus | --- | --- | |
| Teichfledermaus | --- | --- | |
| Wasserfledermaus | Höhlenbäume im Nahbereich der Arbeitsflächen/Zuwegungen der Masten 2 bis 4 | --- | |
| Zwergfledermaus | --- | --- | |

Es werden keine Höhlenbäume durch den Ersatzneubau in Anspruch genommen.

Folgende relevante Wirkungen könnte der geplante Ersatzneubau der Masten theoretisch auf diese Habitatfunktionen haben:

- Individuenverluste einzelner Tiere in Zwischenquartieren (Rindenspalten etc.)
- erhebliche Störung der Tiere in einer sensiblen Phase durch die Bauarbeiten
- Verlust von Zwischenquartieren durch Arbeiten im gehölzbestandenen Bereich

Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier bei Baumfällungen im Arbeitsfeld oder beim Rückschnitt etwa im Bereich der Schutzstreifenerweiterung östlich der Masten 2 bis 4 theoretisch denkbar. Das mögliche Zwischenquartier im Holzstapel westlich Mast 6 wird nicht in Anspruch genommen und bleibt ungestört. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Zwischenquartiere werden von umherstreifenden Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. In den Wintermonaten werden von den Fledermäusen keine Zwischenquartiere genutzt, da sie sich im Winterschlaf in geeigneten Höhlen o. ä. befinden. Verbotstatbestände sind hier daher nicht zu erwarten. Ein schonendes Vorgehen bei Arbeiten an Bäumen (z. B. bei erforderlichem Rückschnitt im erweiterten Schutzstreifen) ist dennoch zu empfehlen (siehe Kapitel 6.1).

Der Verlust von potenziellen Zwischenquartieren (kleinste Rindenspalten etc.) kann durch Arbeiten an Gehölzen erfolgen. Ein einzelner oder wenige Zwischenquartierbäume können dabei jedoch nicht als essenziell bedeutend für das Gesamthabitat der Tiere gelten. Zwischenquartiere werden meist täglich gewechselt und unregelmäßig genutzt. Unterschlüpfe für Einzeltiere sind in der Umgebung in ausreichendem Maß vorhanden, so dass die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall auch weiterhin erfüllt wird. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Wie oben bereits beschrieben, pflegen Fledermäuse eine nächtliche Lebensweise. Eine erhebliche Störung der Tiere während der Nahrungssuche oder in Zugphasen ist durch die am Tage stattfindenden Bauarbeiten daher nicht zu erwarten. Auch falls Quartiere in der Umgebung der Zufahrten oder Arbeitsflächen vorhanden sind, welche jedoch durch die Arbeiten nicht berührt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die am Tage bzw. im Winter tief schlafenden Tiere durch Umgebungslärm nicht erheblich gestört werden. Es wird empfohlen, bei Arbeiten in den Dämmerungsstunden eine angepasste Beleuchtung der Baustelle anzubringen (so viel wie nötig, so wenig wie möglich).

Aufgrund der beschriebenen Flexibilität der Fledermäuse und der geringen Auswirkungen des Vorhabens ist kein Wertverlust der Nahrungshabitate der Fledermäuse festzustellen.

Artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) Sätze 1-3 in Bezug auf die potenziell vorkommenden Fledermäuse sind im Rahmen der geplanten Eingriffe nicht zu erwarten.

- ⇨ **Es sind keine über die laut LBP vorgesehenen Angaben hinausgehenden Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen zu formulieren.**
- ⇨ **In Kapitel 6.1 wird eine Empfehlung zum größtmöglichen Fledermausschutz in Wäldern und Gehölzbeständen gegeben.**

### 5.1.2 Lebensraum der Haselmaus

Die Wälder im Bereich der Zufahrten zu den Masten 140 bis 142 sind als potenzieller Lebensraum der Haselmaus nicht auszuschließen. Auch die jungen Vorwälder und Gebüsche unterhalb der Freileitung und damit in den Eingriffsbereichen an den Masten können von der Haselmaus genutzt werden.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverluste nicht/wenig mobiler Jungtiere bei der Räumung der Arbeitsflächen
- Erhebliche Störung der Tiere in der sensiblen Phase der Jungenaufzucht
- Erhebliche Störung der Tiere in der sensiblen Phase des Winterschlafs
- Zerstörung nicht ersetzbarer Habitate durch die Entnahme der Sträucher

Da einige Sträucher im Bereich der Mastfüße bei dem Ersatzneubau unvermeidbar entnommen werden müssen, sind grundsätzlich Individuenverluste nicht oder wenig mobiler Jungtiere möglich. Eine Betroffenheit kann jedoch nur in den Sommermonaten vorliegen, da in diesem Zeitraum die Fortpflanzung stattfindet. Die Haselmaus kann zwischen Mai und September ein- oder zweimal etwa 3-5 Junge gebären. Eingriffe in Gehölzbestände (Baumfällungen, Auf-den-Stock-setzen, Rückschnitt) sind nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW (§ 64) in den Wintermonaten durchzuführen. Wie bereits in Kapitel 4.2 dargelegt, erfolgen sämtliche Rückschnitte und Arbeiten an Gehölzbeständen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Haselmaus. Beeinträchtigungen können demnach nicht stattfinden.

Das Gleiche gilt für die Störung der Haselmaus während der Jungenaufzucht.

Baumaßnahmen, die mit intensiver Mobilität von Baufahrzeugen einhergehen, sind darüber hinaus möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus durchzuführen. Da die Art dämmerungs- und nachtaktiv ist, sind diese Bauarbeiten auf die Tagesstunden zu beschränken. Somit kann sehr weitgehend vermieden werden, dass Tiere während der Bauzeiten durch Kollisionen während der Nahrungssuche in Büschen verletzt oder getötet werden. Analog zum Schutz der nächtlich nahrungssuchenden Fledermäuse wird hier empfohlen, bei Arbeiten in den Dämmerungsstunden eine angepasste Beleuchtung der Baustelle anzubringen (so viel wie nötig, so wenig wie möglich).

Die Störung einzelner Tiere im Winterschlaf kann hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Da die zu entfernenden Gehölzbestände zum Schutz von Fortpflanzungsstätten sowohl der Haselmaus als auch der gebüschbrütenden Vögel unbedingt im Winter

entnommen werden müssen, ist hier keine zeitliche Regelung zur Vermeidung möglich. Grundsätzlich ist hier jedoch davon auszugehen, dass sich potenziell im betroffenen Bereich vorhandene Haselmaus-Populationen an die regelmäßige Störung durch Pflegearbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung gewöhnt haben. Die Gehölze hier werden ohnehin in regelmäßigen Abständen gestutzt oder auf den Stock gesetzt, letztlich fördert dies sogar die Habitatstruktur für die Haselmaus (Erhalt von Gebüschstrukturen und waldrandartigen Ausprägungen). Da Haselmäuse einzeln in Bodennestern oder -spalten überwintern, kann eine potenzielle Betroffenheit winterschlafender Tiere hier höchstens auf Einzelexemplare bezogen werden. Eine Störung streng geschützter Arten ist nur dann erheblich, wenn sie populationsrelevante Auswirkungen haben kann. Populationsrelevante Auswirkungen für die Haselmaus sind durch die kleinflächigen Gehölzentnahmen im Winter nicht zu erwarten.

Die Zerstörung essenzieller Habitate der Haselmaus durch den Ersatzneubau der Masten ist hier auszuschließen. Die zu entnehmenden Gebüsche und Vorwälder sind im Vergleich zu ähnlichen oder besser ausgeprägten Habitaten in der direkten Umgebung nur sehr klein. Für die Haselmaus sind ausreichend weitere Unterschlupfmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden. Nach dem Ersatzneubau werden die Gehölze wieder nahezu wie vorgefunden aufwachsen.

Artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) Sätze 1-3 im Bezug auf die Haselmaus sind im Rahmen der geplanten Eingriffe demnach bei den Arbeiten nicht zu erwarten.

⇨ **Es sind keine über die laut LBP vorgesehenen Angaben hinausgehenden Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen zu formulieren.**

### 5.1.3 Bruthabitat der Vogelarten des Waldes

Die folgenden Raumnutzungen durch waldgebundene Vogelarten können im Bereich der Zuwegungen und Schutzstreifenerweiterungen der Masten 2, 3 und 4 vorliegen:

| Art | Brutstätte |
|---|---|
| Grauspecht | Höhlenbäume im Wald angrenzend an Arbeitsflächen (Störungsradius) |
| Kleinspecht | Höhlenbäume im Wald angrenzend an Arbeitsflächen (Störungsradius) |
| Mittelspecht | Höhlenbäume im Wald angrenzend an Arbeitsflächen (Störungsradius) |
| Schwarzspecht | Höhlenbäume im Wald angrenzend an Arbeitsflächen (Störungsradius) |
| Waldkauz | Höhlenbäume im Wald angrenzend an Arbeitsflächen (Störungsradius) |
| Nachtigall | Gebüsch im Laubwald, am Waldrand und unter der Freileitung |
| Waldlaubsänger | Bodennester in unterholzarmen Buchenwäldern |
| Waldschnepfe | Bodennester in unterholzreichen Wäldern |

Höhlenbäume werden im Rahmen des Ersatzneubaus nicht in Anspruch genommen, sie liegen sämtlich außerhalb der Arbeitsflächen.

Horstbäume wurden im April 2013 im Bereich der Arbeitsflächen, der Zuwegungen und der Schutzstreifenerweiterungen nicht nachgewiesen.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG, die durch die Planung im Bezug auf die oben genannten Arten und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei den Arten Nachtigall, Waldlaubsänger und Waldschnepfe bei der direkten Inanspruchnahme von Gehölzen oder Waldboden mit besetzten Nestern
- Erhebliche Störung der Tiere in ihren Nestern während sensibler Zeiten (Brut und Jungenaufzucht) durch die Bauarbeiten
- Verlust von Fortpflanzungsstätten bei den Arten Nachtigall, Waldlaubsänger und Waldschnepfe durch direkte Inanspruchnahme von Gehölzen oder Waldboden

Individuenverluste sind ausschließlich bei der Entnahme oder Störung besetzter Nester mit fluchtunfähigen Jungtieren möglich. Je nach lokaler Populationsgröße kann ein derartiger Verlust sich bei sehr seltenen Arten unter Umständen als populationsrelevant erweisen.

Horst- und/oder Höhlenbäume liegen grundsätzlich nicht im Bereich der Eingriffsflächen. Alle Zufahrten sollen ohne Baumverlust über vorhandene Wege geführt werden. Für die erforderliche Sicherung der Schutzstreifenerweiterung sollen vornehmlich Bäume zurückgeschnitten, jedoch nicht gerodet werden.

Im Bereich der direkten Eingriffe an den Masten 2 und 4 besteht die Möglichkeit, dass auch innerhalb des bestehenden und mit Gebüsch bewachsenen Schutzstreifens Brutstätten der gebüschbrütenden Nachtigall oder der bodenbrütenden Arten Baumpieper oder Waldschnepfe vorhanden sind. Um hier potenzielle Tierverluste zu vermeiden ist eine Regelung der Bauzeit bezüglich möglicher Gehölzarbeiten vorzusehen (siehe Kapitel 6.2).

Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer Brut führen und dies bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten kann. Die Auslösung einer erheblichen Störung im Sinne einer Populationsrelevanz durch Vergrämung oder temporäre Irritation eines einzelnen Brutpaares kann hier für die benannten Arten ausgeschlossen werden. Angrenzend an die während der etwa 3-monatigen Bauphase genutzten Arbeitsflächen sind hochwertige Wälder vorhanden, in denen von einem Vorhandensein von ausreichend Nistmöglichkeiten auch für die Höhlen-, Gebüsch- und Bodenbrüter ausgegangen werden kann.

Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z. B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. Störungen mit fitnessrelevanten Folgen für Jungtiere können hier temporär baubedingt (durch Bauarbeiten, Zufahrten oder Rückschnitt von Gehölzen im Umfeld von Brutstätten) entstehen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Als Vermeidungsmaßnahme ist daher eine Bauzeitenregelung vorzusehen (Kapitel 6.2).

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei Entnahme von Niststätten potenziell einschlägig. Horst- oder Höhlenbäume als regelmäßig genutzte Niststätten werden keine entnommen. Im Bereich der direkten Eingriffe in Gebüschbestände an den Masten 2 und 4 besteht jedoch die Möglichkeit, dass Brutstätten der gebüschbrütenden Nachtigall oder der bodenbrütenden Arten Baumpieper oder Waldschnepfe vorhanden sind. Diese Arten legen jedes Jahr neue Niststätten in geeignetem Habitat an, so dass im Gegensatz zu den Horst- und Höhlenbrütern keine Bindung an bestimmte Brutbäume besteht. Nistmöglichkeiten für die Gebüsch- und Bodenbrüter sind im Umfeld der Trasse in großem Maße vorhanden, so dass durch den möglichen temporären und kleinräumigen Verlust kein relevanter Habitatverlust entsteht. Die ökologische Funktion der Brutstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten und unter Einbeziehung des § 44(5) BNatSchG wird durch die mögliche Entnahme einzelner Brutstätten kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44(1) Satz 1 (Individuenverlust) und Satz 2 (Störung) BNatSchG im Bezug auf die Brutvogelarten des Waldes sind im Rahmen des geplanten Eingriffs und der Zufahrten sowie der Schutzstreifenerweiterungen an den Masten 2 bis 4 während der Bauphase nicht grundsätzlich auszuschließen.

⇨ **Es sind Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen zu formulieren.**

### 5.1.4 Bruthabitat der Gehölze besiedelnden Vogelarten des Offenlandes

Die folgenden Raumnutzungen durch Gehölze besiedelnde Vogelarten des Offenlandes können im Bereich der geplanten Arbeiten vorliegen:

| Art | Brutstätte |
|---|---|
| Feldsperling | Baumhöhlen nahe den Arbeitsflächen bei Mast 3 (alte Obstwiese) |
| Gartenrotschwanz | Baumhöhlen nahe den Arbeitsflächen bei Mast 3 (alte Obstwiese) |
| Kuckuck | Gebüsche und Gehölze aller Art innerhalb bzw. nahe den Arbeitsflächen bei allen Masten |
| Neuntöter | dornreiche Gebüsche in der Umgebung der Arbeitsflächen der Masten 5 bis 7 |
| Steinkauz | Baumhöhlen nahe den Arbeitsflächen bei Mast 3 (alte Obstwiese) |
| Turteltaube | Gebüsche und Gehölze aller Art innerhalb bzw. nahe den Arbeitsflächen bei allen Masten |

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG, die durch die Planung im Bezug auf die oben genannten Arten und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme von Gehölzen mit besetzten Höhlen oder Nestern.
- Erhebliche Störung der Tiere in ihren Nestern während sensibler Zeiten (Brut und Jungenaufzucht) durch die Bauarbeiten.
- Verlust von Fortpflanzungsstätten durch direkte Inanspruchnahme von Gehölzen.

Individuenverluste sind ausschließlich bei der Entnahme oder Störung besetzter Nester mit fluchtunfähigen Jungtieren möglich. Je nach lokaler Populationsgröße kann ein derartiger Verlust sich bei sehr seltenen Arten unter Umständen als populationsrelevant erweisen.

Höhlenbäume werden im Rahmen des Ersatzneubaus keine in Anspruch genommen.

Im Bereich der direkten Eingriffe an den Masten 7, 4 und 2 sowie auf der geplanten Zufahrt am Mast 6 besteht die Möglichkeit, dass auch innerhalb des bestehenden und teils mit Gebüsch bewachsenen Schutzstreifens Brutstätten der gebüschbrütenden Arten Kuckuck, Neuntöter oder Turteltaube vorhanden sind. Um hier potenzielle Tierverluste zu vermeiden

ist eine Regelung der Bauzeit bezüglich möglicher Gehölzentnahmen vorzusehen (siehe Kapitel 6.2).

Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer Brut führen und dies bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten kann. Die Auslösung einer erheblichen Störung im Sinne einer Populationsrelevanz durch Vergrämung oder temporäre Irritation eines einzelnen Brutpaares kann hier für die benannten Arten ausgeschlossen werden. Angrenzend an die während der etwa 3-monatigen Bauphase genutzten Zufahrten und Arbeitsflächen sind weitere hochwertige Gehölzstrukturen vorhanden, in denen von einem Vorhandensein von ausreichend Nistmöglichkeiten auch für die Höhlen- und Gebüschbrüter ausgegangen werden kann.

Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z. B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. Störungen mit fitnessrelevanten Folgen für Jungtiere können hier temporär baubedingt (durch Bauarbeiten, Zufahrten oder Rückschnitt von Gehölzen im Umfeld von Brutstätten) entstehen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Als Vermeidungsmaßnahme ist daher eine Bauzeitenregelung vorzusehen (Kapitel 6.2).

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei Entnahme von Niststätten potenziell einschlägig. Horst- oder Höhlenbäume als regelmäßig genutzte Niststätten werden keine entnommen. Im Bereich der direkten Gehölzeingriffe an den Masten 2, 4 und 7, an der Zufahrt zu Mast 6 sowie im Bereich der Schutzstreifenerweiterungen östlich der Masten 2 bis 4 besteht jedoch die Möglichkeit, dass Brutstätten der gebüschbrütenden Arten Kuckuck, Neuntöter oder Turteltaube vorhanden sind. Diese Arten legen jedes Jahr neue Niststätten in geeignetem Habitat an, so dass im Gegensatz zu den Horst- und Höhlenbrütern keine Bindung an bestimmte Brutbäume besteht. Nistmöglichkeiten für die Gebüschbrüter sind im Umfeld der Trasse in großem Maße vorhanden, so dass durch den möglichen temporären und kleinräumigen Verlust kein relevanter Habitatverlust entsteht. Die ökologische Funktion der Brutstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten und unter Einbeziehung des § 44(5) BNatSchG wird durch die mögliche Entnahme einzelner Brutstätten kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44(1) Satz 1 (Individuenverlust) und Satz 2 (Störung) BNatSchG im Bezug auf die gehölzbrütenden Brutvogelarten des Offenlandes sind im Rahmen des geplanten Eingriffs und der Zufahrten sowie der Schutzstreifenerweiterung während der Bauphase nicht grundsätzlich auszuschließen.

⇨ **Es sind Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen zu formulieren.**

### 5.1.5 Bruthabitat der bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes

Baumpieper, Feldlerche, Rebhuhn und Schwarzkehlchen sind bodenbrütende Arten, die in Grasfluren und Säumen, auf Brachen oder Ruderalfluren des Offenlandes im Bereich der Masten 5 bis 7 sowie an der Zufahrt und Arbeitsfläche bei Mast 3 Brutstätten nutzen können.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverluste nicht oder wenig mobiler Jungtiere bei der Entnahme von Vegetation
- Erhebliche Störung der Tiere in der sensiblen Phase der Jungenaufzucht
- Zerstörung nicht ersetzbarer Habitate durch die Entnahme der Krautfluren

Da die Vegetation im Bereich der Mastfüße und der Arbeitsflächen bei dem Ersatzneubau unvermeidbar entnommen werden muss, sind grundsätzlich Individuenverluste möglich. Auch bei Zufahrten über Brachflächen oder Grasfluren (Masten 3/4 und 6) können Neststandorte betroffen sein. Eine Betroffenheit kann jedoch nur in den Sommermonaten vorliegen, da in diesem Zeitraum die Brut stattfindet. Als Vermeidungsmaßnahmen sind für die Bauphase daher bauvorbereitende Maßnahmen ggf. in Kombination mit einer Bauzeitenregelung vorzusehen (siehe Kapitel 6.3).

Das Gleiche gilt für die Störung der Arten während der Jungenaufzucht.

Die Zerstörung essenzieller Habitate der oben aufgeführten Arten durch den Ersatzneubau der Masten ist hier auszuschließen. Die zu entnehmende Grünlandvegetation ist im Vergleich zu ähnlichen oder besser ausgeprägten Habitaten in der direkten Umgebung nur sehr klein. Für die hier betrachteten Arten sind ausreichend weitere potenzielle Nistmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden. Nach den Sanierungsmaßnahmen werden die Flächen wieder nahezu wie vorgefunden hergestellt.

Artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44(1) Satz 1 (Individuenverlust) und Satz 2 (Störung) BNatSchG im Bezug auf die bodenbrütenden Brutvogelarten des Offenlandes sind im Rahmen des geplanten Eingriffs an den Masten 5 bis 7 und der Zufahrt zu den Masten 3 und 4 während der Bauphase nicht grundsätzlich auszuschließen.

⇨ **Es sind Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen zu formulieren.**

# 6 DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

## 6.1 Schutz der Zwischenquartiere Gehölze besiedelnder Fledermausarten

Grundsätzlich ist es nicht zu vermuten, dass hochmobile Fledermäuse in Zwischenquartieren durch die Arbeiten zum Ersatzneubau zu Schaden kommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind hier mit hoher Prognosesicherheit auszuschließen (Kapitel 5.1.1). Die folgende Maßnahme wird hier lediglich als Empfehlung zum Fledermausschutz in hochwertigen Wäldern und Schutzgebieten ausgeführt:

Um einen größtmöglichen Fledermausschutz zu gewährleisten, wird es empfohlen, Bäume im Bereich der Eingriffsflächen oder der Schutzstreifenerweiterung im Winter (Januar-Februar) zu entnehmen oder zurückzuschneiden, d. h. außerhalb der Zwischenquartierzeit der Fledermäuse.

Ist die Einhaltung dieser Bauzeit aus wichtigen Gründen nicht möglich, sind die Arbeiten unter Einbeziehung von Fachleuten entsprechend vorsichtig durchzuführen:

Häufig fliegen die hochmobilen Tiere aus ihrem Tagesversteck bereits aus, wenn bei Vorarbeiten am entsprechenden Baum Erschütterungen spürbar werden. Sie können dann flüchten und sich einen anderen Unterschlupf für den Tag suchen. Möglichkeiten dazu sind im betrachteten Raum vorhanden. Wichtig ist es, dass die Tiere bei den Arbeiten nicht zu Schaden kommen. Falls nötig, sind sensible Bäume von Hand zu fällen.

## 6.2 Schutz der Brutvögel im Wald und in Gehölzen

Die folgende Maßnahme zum Schutz der Brutvögel in Wäldern und Gehölzen dient der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und ist in jedem Fall durchzuführen.

| **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme**<br>**FA1** |
|---|
| **Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten in Waldgebieten und Gehölzbeständen** |
| **Konflikt**<br>Baubedingter Verlust von Bruthabitaten, Nestern und Individuen durch Entnahme von Gebüschen im Bereich der Arbeitsflächen sowie ggf. Entnahme oder Rückschnitt von Bäumen im Bereich der Waldflächen und Feldgehölze.<br>Baubedingte und temporäre Störung während der Brutphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung.<br>Arten der Wälder:<br>• Grauspecht<br>• Kleinspecht<br>• Mittelspecht<br>• Schwarzspecht<br>• Waldkauz<br>• Nachtigall |

- Waldlaubsänger
- Waldschnepfe

Arten des Offen- und Halboffenlandes:

- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Kuckuck
- Neuntöter
- Steinkauz
- Turteltaube

**Maßnahmenbeschreibung**

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Horst- und Höhlenbäume werden durch die Arbeiten nicht in Anspruch genommen.

Rodungen, Rückschnittarbeiten und Baufeldräumungen finden im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit statt, so dass Beeinträchtigungen des Brutgeschehens in diesem Zeitfenster vermieden werden.

Durch die Entfernung der Habitatstrukturen im Baufeld und die anschließend unmittelbar einsetzende Bauphase weichen die Vögel auf benachbarte Lebensräume aus.

Ist es aufgrund der Witterung nicht möglich, die Bauphase im direkten Anschluss an die Baufeldräumung zu beginnen, so ist zumindest ein Beginn der Arbeiten vor der Brutphase der wald- und gehölzgebundenen Arten (vor dem 1. März) anzustreben. Damit werden die Tiere aus der unmittelbaren Baufeldnähe vergrämt und suchen sich Brutstätten in der ungestörteren Umgebung.

Nur falls die geplante Bauzeit zur Baufeldräumung (Wintermonate) nicht eingehalten werden kann, sind weitere Maßnahmen anzuwenden.

Vor Beginn der Arbeiten sollen die betroffenen Flächen sowie deren direkte Umgebung auf Niststätten der hier aufgeführten Vogelarten untersucht werden.

Falls keine aktuellen Brutbestände im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgestellt werden können, entfallen die Bauzeitenregelungen.

Werden Brutpaare oder besetzte Niststätten vorgefunden, sind im entsprechenden Bereich je nach nachgewiesener Art vorrangig die unten aufgeführten Bauzeiten zu beachten.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten = ggf. Bauausschlusszeiten:

| | |
|---|---|
| *Feldsperling* | *1. April bis 31. August* |
| *Gartenrotschwanz* | *15. April bis 15. Juni* |
| *Grauspecht* | *1. April bis 15. Juli* |
| *Kleinspecht* | *1. April bis 30. Juni* |
| *Kuckuck* | *15. April bis 31. August* |
| *Mittelspecht* | *1. April bis 30. Juni* |
| *Nachtigall* | *15. April bis 15. Juli* |
| *Neuntöter* | *1. Mai bis 31. Juli* |
| *Schwarzspecht* | *15. März bis 30. Juni* |
| *Steinkauz* | *15. April bis 15. Juli* |
| *Turteltaube* | *15. Mai bis 15. Juli* |
| *Waldkauz* | *1. März bis 30. Juni* |

| | |
|---|---|
| *Waldlaubsänger* | *1. Mai bis 15. Juli* |
| *Waldschnepfe* | *15. März bis 15. August* |

**Lage der Maßnahme**

Wälder im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Schutzstreifenerweiterungen bei den Masten 2 bis 4.

Obstwiese bei Mast 3.

Gehölze in der offenen und halboffenen Landschaft bei den Masten 5 bis 6.

**Ziel der Maßnahme**

Vermeidung des Verlusts von Nestern und Individuen
Verminderung der Störwirkungen

## 6.3 Schutz der Brutvögel im Offenland

**Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme**

**FA2**

**Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten in der freien Landschaft**

**Konflikt**

Baubedingter Verlust von Brutrevieren, Nestern und Individuen im Offenland.

Baubedingte und temporäre Störung von Brutvögeln während der Brut- und Aufzuchtphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung in störungsempfindlichen Brutrevieren.

- Baumpieper
- Feldlerche
- Rebhuhn
- Schwarzkehlchen

**Maßnahmenbeschreibung**

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit potenziellem Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (Baumfällarbeiten, Abschieben des Mutterbodens) insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende August.

Nach der Baufeldräumung ist ein kurzfristiger Fortgang der weiteren Bautätigkeiten in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die den Arbeitsstreifen ggf. unattraktiv machen (z. B. Anbringen von Flatterband in geringer Höhe in der Mitte des Arbeitsstreifens).

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate für eine Brutsaison im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein Verlassen des Nestes durch baubedingte

Störungen auszuschließen.

Nur falls die geplante Bauzeit zur Baufeldräumung (Wintermonate) mit anschließender Vergrämung nicht eingehalten werden kann, sind weitere Maßnahmen anzuwenden.

Vor Beginn der Arbeiten sollen die betroffenen Flächen sowie deren direkte Umgebung auf Niststätten der hier aufgeführten Vogelarten untersucht werden.

Falls die genannten Arten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung aktuell nicht als Brutvogel an den relevanten Stellen nachgewiesen werden können, kann die Bauzeitenbeschränkung aufgehoben werden.

Werden Brutpaare oder besetzte Niststätten vorgefunden, sind im entsprechenden Bereich je nach nachgewiesener Art vorrangig die unten aufgeführten Bauzeiten zu beachten.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten = Bauausschlusszeiten:

| | |
|---|---|
| *Baumpieper* | *15. April bis 15. August* |
| *Feldlerche* | *1. April bis 15. August* |
| *Rebhuhn* | *1. April bis 31. Juli* |
| *Schwarzkehlchen* | *1. März bis 31. Juli* |

Eine schnelle Regeneration der Offenlandbiotope ist im Anschluss der Bauarbeiten oder spätestens im Folgejahr gewährleistet.

**Lage der Maßnahme**

Offene Arbeitsflächen und Zufahrten im Bereich der Masten 5 bis 7 und 3.

**Ziel der Maßnahme**

Vermeidung Verlust von Nestern und Individuen, Verminderung der Störwirkungen

# 7 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde untersucht, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch den geplanten Ersatzneubau der Masten im Bereich der Hochspannungsfreileitung Genna - Pkt. Ochsenkopf gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten notwendig.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herausgegeben werden, den Angaben aus umgebenden Schutzgebieten und weiteren lokalen Quellen sowie einer eigenen Flächenbegehung.

Als Ergebnis wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der

- Bruthabitate der waldgebundenen Höhlenbrüter Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, und Waldkauz im Nahbereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Schutzstreifenerweiterungen bei den Masten 2 bis 4
- Bruthabitat der Höhlenbäume in der freien Landschaft besiedelnden Vogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz und Steinkauz im Nahbereich der Arbeitsflächen, Zufahrt und Schutzstreifenerweiterung bei Mast 3 (Obstwiese)
- Bruthabitate der waldgebundenen Gebüsch- und Bodenbrüter Nachtigall, Waldlaubsänger und Waldschnepfe im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Schutzstreifenerweiterungen der Masten 2 bis 4
- Bruthabitate der halboffene Landschaft bevorzugenden Gebüschbrüter Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube im Bereich Gebüsche und Gehölze aller Art innerhalb bzw. nahe den Arbeitsflächen bei allen Masten
- Bruthabitate der halboffene Landschaften bewohnenden Bodenbrüter Baumpieper, Feldlerche, Rebhuhn und Schwarzkehlchen in der strukturreichen Umgebung der Masten 5 bis 7

für die weiteren potenziell innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden planungsrelevanten Arten und deren Habitate grundsätzlich keine Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt sind.

In Kapitel 6 wurden zum Schutz der oben aufgeführten potenziell betroffenen Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Kernpunkte der Maßnahmen sind

- zeitliche Vorgaben für den Rückschnitt von Gehölzen im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Schutzstreifenerweiterungen
- zeitliche Vorgaben für die Eingriffe in sonstige naturnahe Vegetationsbestände im Bereich der Arbeitsflächen und Zufahrten

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG kann entfallen.

# 8 LITERATUR

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landschaftsgesetz NRW (LG) - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 16.03.2010

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EG der Kommission über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979

Allgemeine Literatur und Quellen

BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K., SAWITZKY, H. & UTHER, D. (2000): Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen. Naturschutz u. Landschaftsplanung 32 (12), 373-379.

BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K., SAWITZKY, H. & UTHER, D. (2007): Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos. Naturschutz u. Landschaftsplanung 39 (1), 5-12.

BERNSHAUSEN, F.; STREIN, M.; SAWITZKY, H. (1997): Vogelverhalten an Hochspannungsfreileitungen - Auswirkungen von elektrischen Freileitungen auf Vögel in durchschnittlich strukturierten Kulturlandschaften. Vogel und Umwelt, Bd 9, Sonderheft: 59-92.

BIOLOGISCHE STATION UMWELTZENTRUM HAGEN E. V. (Hrsg.) (2009): Die Brutvögel Hagens.

BLAB, J. (1986a): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie [Hrsg.], Kilda, 3. Auflage, Bonn-Bad Godesberg

BREUER, W. (2007): Stromopfer und Vogelschutz an Energiefreileitungen. Naturschutz u. Landschaftsplanung 39 (3), 69-72.

FROELICH & SPORBECK (2008): Beispieltexte für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. - Anlage 1a zu: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erarbeitet im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren - Abt. Straßen- und Brückenbau

JEDICKE, E. (1990): Biotopverbund. Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. Ulmer, Stuttgart

KIEL (2007): Einführung - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Arbeitshinweise des LANUV NRW, Fachbereich Artenschutz, Recklinghausen

KOOPS, F. B. J. (1997): Markierung von Hochspannungsfreileitungen in den Niederlanden. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 276-278.

LANA (2006): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht

LANGE GBR (2010): Geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Dortmund-Kruckel und Dauersberg (Abschnitt NRW) - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), unveröffentlicht

LANGE GbR (2013): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur 110-kV Hochspannungsfreileitung Genna - Pkt. Ochsenkopf, unveröffentlicht

NWO - Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, Bonn

SCHUMACHER, A. (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. Naturschutz in Recht und Praxis - online 1: 2-12, www.naturschutzrecht.net/online-zeitschrift/NRPO_Heft1.pdf

STRASSEN NRW (2006): Arbeitshilfe Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. - Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung vom 15.8.2006

Internetrecherche:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW:
Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ und
„Naturschutzgebiete in NRW“ unter:
www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

Verbreitungskarten des AK Amphibien und Reptilien NRW unter www.herpetofauna-nrw.de

# Anhang

**Artenschutz-Prüfprotokolle**

1. Baumpieper
2. Feldlerche
3. Feldsperling
4. Gartenrotschwanz
5. Grauspecht
6. Kleinspecht
7. Kuckuck
8. Mittelspecht
9. Nachtigall
10. Neuntöter
11. Rebhuhn
12. Schwarzkehlchen
13. Schwarzspecht
14. Steinkauz
15. Turteltaube
16. Waldkauz
17. Waldlaubsänger
18. Waldschnepfe